Deutscher Bundestag **Drucksache 19/534**

19. Wahlperiode 26.01.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. Januar 2018 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 94
Binding, Lothar (Heidelberg) (SPD)	73
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 65
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	36, 37, 38
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51, 52, 53
Dittmar, Sabine (SPD)	74, 75
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Droese, Siegbert (AfD)	4, 5
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	25, 54
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	81
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	23
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 82, 83
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95, 96
Haug, Jochen (AfD)	7, 8, 9, 10
Hitschler, Thomas (SPD)	11, 12
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	1, 66
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	13, 14
Kamann, Uwe (AfD)	55
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 84, 85
Kluckert, Daniela (FDP)	24
Korte, Jan (DIE LINKE.)	16, 56
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86, 87, 88, 97
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	40, 41, 42
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68
Lischka, Burkhard (SPD)	17, 18, 19
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	43, 44
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 27
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	59
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 45

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62, 63
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Schäffler, Frank (FDP)	90
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 29
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78
Schulz, Uwe (AfD)	3, 47
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	79
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	30
Springer, René (AfD)	60
Stier, Dieter (CDU/CSU)	91, 92
Teuteberg, Linda (FDP)	69, 70, 71, 72
Todtenhausen, Manfred (FDP)	64
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	31, 93, 98
Zierke, Stefan (SPD)	32, 33

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Angaben zu russischen DAAD-Stipendiaten 1

Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dienststellen der Personalreserve des Auswärtigen Amts 1

Schulz, Uwe (AfD)
Schutz von Christen weltweit 2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Droese, Siegbert (AfD)
In der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeicherte Personen aus Fangruppierungen der Fußballvereine BSG Chemie Leipzig und Roter Stern Leipzig 3
Teilnahme der Fußballvereine BSG Chemie Leipzig und Roter Stern Leipzig an Bundesförderprogrammen zu Themen bzgl. Diskriminierung 4

Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beamte der Bundespolizei in den Jahren 2006 bis 2017 5

Haug, Jochen (AfD)
Einsatz von Bundespolizisten und weiteren Beschäftigten des Bundes in Köln in der Neujahrsnacht 2017/2018 6
Einsatz bundeseigener Gerätschaften in Köln in der Neujahrsnacht 2017/2018 6
Entwicklung der Zahlen zum Einsatz von Bundespersonal und bundeseigener Gerätschaften in den Neujahrsnächten seit 2012 7

Hitschler, Thomas (SPD)
Mögliche Flüchtlingszahlen bzw. Rückkehrerzahlen nach einem Ende des syrischen Bürgerkriegs 7
Prognostizierte Zahlen zu Flüchtlingen in Deutschland für die kommenden fünf Jahre 8

Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
Auswirkungen der Reformulierung der freiheitlich demokratischen Grundordnung auf das Bundesverfassungsschutzgesetz und das Strafgesetzbuch 8

Seite

Aufruf der Identitären Bewegung Hamburg zur Übernahme von Vormundschaften minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge 9

Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anspruch auf Einbürgerung von ehemaligen Bürgern der Sowjetunion mit deutschem Migrationshintergrund 9

Korte, Jan (DIE LINKE.)
Zusammenarbeit mit der Türkei im Kontext des wegen des Vorwurfs der Terrorpropaganda inhaftierten Journalisten Deniz Yücel 10

Lischka, Burkhard (SPD)
Datenaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten über Migranten 10

Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anteil der nicht durchgängig besetzten Bundespolizeireviere in Nordrhein-Westfalen seit September 2017 12

Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fürsprecher der Ausstellung von Tarnpersonalien an den Agenten Werner Mauss und dessen Angehörige 12

Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesamtschutzquote in Bezug auf die Herkunftsländer 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Friesen, Anton, Dr. (AfD)
Auslieferungsgesuche an Syrien im Hinblick auf deutsche Staatsbürger mit terroristischem Hintergrund 21

Kluckert, Daniela (FDP)
Aufschlag für bargeldlose Zahlungen im Berliner Taxigewerbe 22

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Ernst, Klaus (DIE LINKE.)
Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern in den letzten zwölf Jahren 23

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesamtsumme der Ausgabereste von investiven Mitteln im Haushaltsjahr 2017 24

Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Durch den Zoll erfasste illegale Ausfuhr von Sondermüll in den letzten zehn Jahren 25

Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zahlen zu Verdachtsfällen und Volumen von Cum/Ex-Geschäften 25

Weisung an Hamburger Finanzbehörden hinsichtlich einer möglichen Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften 27

Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)
Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der bundeseigenen Liegenschaft Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne in Berlin-Spandau 27

Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)
Verkauf der „Hauptzollamt"-Immobilie an der Sonnenstraße in Münster 28

Zierke, Stefan (SPD)
Berechnung der Rückstellungen aus dem Vermögen der SED-Tarnfirma Novum 29

Auszahlung der Überschüsse aus den Rückstellungen des Vermögens der SED-Tarnfirma Novum an die ostdeutschen Bundesländer 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Haftung der tschechischen Energieholding EPH für die Verpflichtungen der deutschen Tochter LEAG 30

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte im Jahr 2017 31

Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)
Einzelgenehmigungen für den Export von Dual-Use-Gütern in die Türkei 33

Wert der in die Türkei ausgeführten Kriegswaffen im Jahr 2017 38

Seite

Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte im Jahr 2017 39

Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sicherung der Bürgschaft des Bundes für den Kfw-Kredit für die insolvente Fluggesellschaft Air Berlin 41

Liebich, Stefan (DIE LINKE.)
Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im vierten Quartal 2017 41

Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte im Jahr 2017 44

Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in die MENA-Staaten im Jahr 2017 46

Meiser, Pascal (DIE LINKE.)
Mögliche Auflagen bei der Vergabe von Fördermitteln an die Siemens AG in den Jahren 2007 bis 2017 47

Zukünftige Auflagen für die Vergabe von Fördermitteln an Unternehmen 47

Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rüstungsexportstopp für bestimmte Staaten 48

Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umgehung der in Folge der Krim-Annexion entwickelten Sanktionspolitik durch deutsche Unternehmen 49

Schulz, Uwe (AfD)
Herausforderungen der Digitalisierung 49

Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Treffen der Bundesregierung mit Vertretern der Energiekonzerne EON, RWE, EnBW und Vattenfall seit Oktober 2013 50

Treffen der Bundesregierung mit Vertretern der Ökostromanbieter seit Oktober 2013 51

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anzahl der Teilnehmer beim Programm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" des BMAS im Jahr 2017 52

Zugänge und Abbrüche beim ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter seit Programmstart 53

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Inanspruchnahme des Programms „Berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BAMF“ im Jahr 2017 ... 53

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsfälle im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Qualifizierung“ im Jahr 2017 ... 54

Ernst, Klaus (DIE LINKE.)

Entwicklung des Gini-Koeffizienten bzgl. der Vermögensverteilung in den letzten zwölf Jahren ... 54

Kamann, Uwe (AfD)

Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der Auslands-Familienpolitik für bestimmte Länder seit 2015 ... 56

Korte, Jan (DIE LINKE.)

Pendlerströme von Ost nach Westdeutschland ... 57

Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch seit 2015 ... 58

Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anrechnung der Mütterrente bei vor 1992 geborenen Kindern ... 59

Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)

Kältetote in den letzten 25 Jahren in Deutschland ... 59

Springer, René (AfD)

Prognose der Mehrkosten für die Rentenversicherung bis 2025 ... 60

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilnahme landwirtschaftlicher Betriebe am im Rahmen der Milchkrise aufgelegten Bürgschaftsprogramm ... 60

Stilllegung von Milchbetrieben als Folge der Milchkrise 2015/2016 ... 61

Umgang von Betrieben mit etwaigen zukünftigen Krisen auf dem Milchmarkt ... 62

Todtenhausen, Manfred (FDP)

Beschränkung von ehrenamtlich betriebenen Tafeln durch die sogenannte „Drittelregelung“ ... 62

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Digitale Fähigkeiten der NATO ... 64

Hunko, Andrej (DIE LINKE.)

Scharfschützengewehre der Bundeswehr ... 65

Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Leasing von Drohnen des Typs Heron TP ... 66

Bestand und Einsatzbereitschaft der U-Boote der Deutschen Marine ... 66

Teuteberg, Linda (FDP)

Verteidigungsausgaben für neue Rüstungsgüter einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung seit 1990 ... 67

Kosten der fünf teuersten laufenden Rüstungsvorhaben ... 70

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Binding, Lothar (Heidelberg) (SPD)

Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika in der Medizin und in der Landwirtschaft in Deutschland ... 71

Dittmar, Sabine (SPD)

Ausschreibungen von Krankenkassen für individuell angefertigte Hilfsmittel und Hilfsmittel mit hohem Beratungsaufwand ... 73

Gewährleistung der Qualität der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln ... 74

Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rückgang von Organspenden in Deutschland ... 75

Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach dem Gesetz zur Reform für Pflegeberufe ... 75

Vorschriften zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege ... 76

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)
Veröffentlichung des Gutachtens zur Bewertung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom März 2017 zum Suizid schwer unheilbar kranker Personen 76

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Unterbrechung des Ausbaus der rechtsrheinischen S-Bahn Linie „S13“ zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel 77

Fechner, Johannes, Dr. (SPD)
Lärmschutz für die Rheintalbahn zwischen Offenburg und Freiburg 78

Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ziel des Sonderprogramms zur Netzergänzung im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes 78

Entwicklung der Anzahl von Unfällen an Bahnübergängen in den Jahren 2016 und 2017 79

Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vergabe von Gutachten und Beratungstätigkeiten aus dem Haushaltstitel 526 02 79

Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen beim Haushaltstitel 526 02 80

Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Veröffentlichung des zweiten Teils des zweiten Berichts der Untersuchungskommission „Volkswagen“ 80

Dieselfahrzeuge mit Erfüllung der Abgasnorm Euro 6d-TEMP 81

Maßnahmen zur Vegetationskontrolle und -pflege auf bestimmten Bahntrassen 82

Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verabschiedung der geplanten Sicherheitsverordnung für Traditionsschiffe 83

Schäffler, Frank (FDP)
Stand der Planungen der im BVWP 2030 aufgeführten Maßnahme ABS/NBS Hannover-Bielefeld 83

Seite

Stier, Dieter (CDU/CSU)
Zuwendungsbescheid für die Bundesmittel für den Breitbandausbau im Burgenlandkreis 84

Antwort des des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf das Schreiben des Unternehmerstammtisches Wethautal zum Thema Breitbandausbau 85

Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)
Hochstufung des Teilausbaus der Bahnstrecke Münster – Lünen in den „vordringlichen Bedarf“ im Bundesverkehrswegeplan 85

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umsetzung der Klimaschutzverpflichtung im Rahmen des Kyoto-Klimaschutzabkommens 86

Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anwendung des § 4 Absatz 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm an Flughäfen 87

Erhalt einer Lärmrente bei Fluglärm 88

Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage des Berichts über die Überprüfung der in § 2 FlulärmG genannten Werte 88

Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)
Etwaige Belieferung des finnischen Atomreaktors EPR mit Brennelementen aus der Uranfabrik in Lingen 89

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kooperation mit Frankreich im Bereich Künstlicher Intelligenz 89

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Wie erklärt die Bundesregierung die abweichenden Zahlen für russische DAAD-Stipendiatinnen und -Stipendiaten zwischen den Angaben der Bundesregierung, wonach zwischen 2014 und 2016 insgesamt 11 637 russische Bürgerinnen und Bürger DAAD-Stipendien erhalten hätten (siehe Bundestagsdrucksache 18/13698, Frage 28), und der Statistik auf der russischsprachigen Seite der DAAD-Außenstelle in Moskau, wonach im Zeitraum von 2003 bis 2016 in Russland insgesamt nur 9 345 DAAD-Stipendien vergeben worden seien (www.daad.ru/ru/o-nas/stipendien-statistik)?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 22. Januar 2018

Die von der Bundesregierung genannten 11 637 russischen DAAD-Stipendiatinnen und Stipendiaten im Zeitraum 2014 bis 2016 umfassen alle russischen Geförderten in allen Programmen des DAAD – sowohl in der Individual- als auch in der Projektförderung. Die auf der Website der DAAD-Außenstelle Moskau genannte Zahl von 9 345 russischen Stipendiatinnen und Stipendiaten im Zeitraum 2003 bis 2016 beziffert nur die Individualstipendien, für die eine Bewerbung an der Moskauer DAAD-Außenstelle eingereicht wurde. Personenförderungen im Rahmen der Projektförderung, mit welcher der DAAD die Kooperation von Hochschulen unterstützt, sind darin nicht enthalten.

2. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Dienststellen (bitte nach höherem, mittlerem und einfachen Dienst aufschlüsseln) sind derzeit für die Personalreserve des Auswärtigen Dienstes (siehe § 6 Personalreserve/Gesetz über den Auswärtigen Dienst) vorgehalten?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 24. Januar 2018

Zur vollständigen Beschreibung der Personalreserve wird auch die Information über die Anzahl der Dienststellen im gehobenen Dienst dargestellt.

Derzeit werden insgesamt 129 Stellen für die Personalreserve des Auswärtigen Dienstes gemäß § 6 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vorgehalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Diese teilen sich wie folgt auf:

Höherer Dienst:

Besoldungsstufe	B 6	B 3	A 16	A 15	A 14	A 13
Anzahl der Stellen	1	11	8	23	18	5

Gehobener Dienst:

Besoldungsstufe	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9
Anzahl der Stellen	15	17	10	5	1

Mittlerer Dienst:

Besoldungsstufe	A 9	A 8	A 6	A7
Anzahl der Stellen	2	6	6	0

Einfacher Dienst:

1 Stelle in der Besoldungsstufe A 5.

3. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD)

Welche aktuellen Maßnahmen zum Überleben von Christen weltweit unternimmt die Bundesregierung vor dem Hintergrund von über 200 Millionen weltweit verfolgter oder von Verfolgung akut bedrohter Christen (www.opendoors.de/Christenverfolgung)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 24. Januar 2018

Die Förderung und der Schutz des Rechtes auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein wichtiger Bestandteil der deutschen Menschenrechtspolitik. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit gründet in dem universellen Charakter der Menschenrechte und gilt unabhängig von konfessionellem oder weltanschaulichem Bekenntnis.

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren europäischen und internationalen Partnern für den Schutz und die Förderung dieses Menschenrechtes ein, beispielsweise im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Das Hauptaugenmerk liegt auf der Verbesserung der völkerrechtlichen und politischen Grundlagen des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Die Bundesregierung und ihre Auslandsvertretungen setzen sich zudem in konkreten Einzelfällen und auf vielen Ebenen für Personen und Gruppen ein, die aufgrund ihrer Konfession oder Weltanschauung diskriminiert oder bedroht werden, oder deren Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

In ihren Außenbeziehungen verfolgt die Bundesregierung die Lage religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten, zu denen in vielen Weltregionen auch Christen gehören, sehr aufmerksam und steht in regelmäßigem Kontakt mit Vertretern christlicher und jüdischer Gemeinden und anderer religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten.

Im politischen Dialog mit vielen Ländern wird Religions- und Weltanschauungsfreiheit, darunter auch die Lage der Christen, thematisiert. Im Nahen und Mittleren Osten etwa beobachtet die Bundesregierung auch die Lage religiöser und ethnischer Minderheiten in Irak, in Iran, in Syrien und in der Türkei sehr genau und wird sich auch weiterhin insbesondere zusammen mit ihren europäischen Partnern für deren Rechte einsetzen. Die Bundesregierung setzt sich auch nachdrücklich für die Sicherheit christlicher Stätten in Israel ein. In Palästina leistet sie unter anderem durch die Unterstützung christlicher Schulen und Engagement für den Erhalt christlicher Stätten einen wichtigen Beitrag für die christliche Bevölkerung.

Ziel des politischen Engagements der Bundesregierung ist es u. a., die Rahmenbedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verbessern und ein friedliches Zusammenleben verschiedener religiöser, konfessioneller und ethnischer Gruppierungen auf lokaler Ebene zu fördern. Dabei wird nicht auf die Förderung einer – etwa der christlichen – Religion abgestellt, vielmehr steht im Sinne eines stabilisierenden, konfliktpräventiven Ansatzes gerade der Dialog zwischen Religionen im Vordergrund. Kooperationspartner der Bundesregierung sind dabei auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften in Deutschland sowie Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen.

Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass sie dem Deutschen Bundestag auf dessen Beschluss vom 1. Juli 2015 (Drucksache 18/5408) am 9. Juni 2016 einen Bericht zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorgelegt hat (Drucksache 18/8740).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordneter **Siegbert Droese** (AfD)

Wie viele der derzeit in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeicherten Personen sind den Fangruppierungen der Fußballvereine BSG Chemie Leipzig und Roter Stern Leipzig zuzuordnen, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von den personellen und organisatorischen Verknüpfungen dieser Einzelpersonen und Fangruppierungen mit der gewaltorientierten linksextremen Szene (bitte nach den beiden Vereinen und den entsprechenden Fangruppierungen sowie den einschlägigen Polizeidateien und Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz aufschlüsseln)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 23. Januar 2018

Mit dem Jahresbericht „Fußball“ für die Saison 2016/17 hat die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) am 30. Oktober 2017 aufgrund eines Datenabgleiches von Angehörigen der Datei „Gewalttäter Sport“ aller Fußballligen mit Angehörigen der politisch motivierten Szenen Erkenntnisse veröffentlicht.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetene vereinszugehörige Aufschlüsselung aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen kann. Bei einer Veröffentlichung der Auflistung stünde zu befürchten, dass diese von den Problemszenen als „Rangfolge“ missverstanden wird. Gewalttäter könnten hierdurch zu weiteren Störungen animiert werden, um in der so verstandenen Rangordnung aufzusteigen (Phänomen der Selbstinszenierung).

Sie wird aus diesem Grund als Verschlusssache nach der Verschlusssachenanweisung (VSA) als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft.*

5. Abgeordneter **Siegbert Droese** (AfD)

An welchen Bundesförderprogrammen zu den Themen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Intoleranz, Menschenfeindlichkeit, Homophobie, Xenophobie und Rechtsextremismus im Sport partizipieren die beiden Fußballvereine BSG Chemie Leipzig und Roter Stern Leipzig bzw. deren Fangruppierungen, Fanprojekte, Faninitiativen o. Ä. (bitte nach den Bundesförderprogrammen und den geförderten Organisationen, Projekten und Gegenständen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 23. Januar 2018

Weder die Fußballvereine BSG Chemie Leipzig und Roter Stern Leipzig noch deren Fangruppierungen, Fanprojekte, Faninitiativen o. Ä. partizipieren an Bundesförderprogrammen zu den Themen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Intoleranz, Menschenfeindlichkeit, Homophobie, Xenophobie und Rechtsextremismus im Sport.

* Das Bundesministerium des Innern hat einen Teil der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 23. Januar 2018 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Über wie viele Beamtinnen und Beamte (umgerechnet auf volle, tatsächlich besetzte Stellen) verfügte die Bundespolizei in den Jahren 2006 bis 2017 (nötigenfalls bis zum zuletzt vorliegenden Datum), und wie viele kamen in diesen Jahren an Verkehrsflughäfen bzw. an Personenbahnhöfen zum Einsatz, auch um die Sicherheit der Reisenden zu gewährleisten (bitte tabellarisch getrennt nach Flughäfen und Bahnhöfen für die einzelnen Jahre aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. Januar 2018

Für die Betrachtung der Bundespolizei insgesamt stehen die Daten für den Berichtszeitraum 1. Januar 2006 bis 1. Dezember 2017 zur Verfügung.

Statistische Daten zur Personalsituation in Dienststellen mit bahnpolizeilichem Bezug und an Flughafendienststellen wurden erstmalig Mitte des Jahres 2010 erhoben. Jedoch ist die Aussagekraft der Daten aufgrund der integrativen Aufgabenwahrnehmung in den Dienststellen begrenzt.

Die historisierten Daten können der beigefügten Anlage entnommen werden.

Personalsituation unter Berücksichtigung der Teilzeit im Polizeivollzugsdienst der Bundepolizei

(ohne Anwärter)

Stand 1. Januar	**BPOL - gesamt -**	**Dienststellen**	
		bahnpol. Bezug	Flughäfen
2006	30.295,36	–	–
2007	30.317,94	–	–
2008	30.328,98	–	–
2009	30.410,10	–	–
2010	30.397,34	–	–
2011	30.568,31	12.563,68	5.001,76
2012	30.384,38	12.592,83	5.268,92
2013	30.613,51	12.555,24	5.477,24
2014	30.427,09	12.338,08	5.468,05
2015	30.090,28	12.150,55	5.476,65
2016	30.000,36	11.964,17	5.547,44
2017	30.011,48	11.953,70	5.427,02
12/2017	30.339,89	11.740,74	5.655,08

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

7. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie viele Bundespolizisten waren im Rahmen der vergangenen Neujahrsnacht 2017/2018 für wie viele Dienststunden im Stadtgebiet von Köln eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. Januar 2018

Die Bundespolizei hat im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung 306 Beamtinnen und Beamte auf den Bahnanlagen des Bundes in Köln eingesetzt. Dabei fielen insgesamt 3 117 Einsatzstunden an.

8. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie viele andere Beamte und Beschäftigte des Bundes waren für wie viele Dienststunden im Rahmen der vergangenen Neujahrsnacht in Köln eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. Januar 2018

Die Bundespolizei hat darüber hinaus vier Tarifbeschäftigte eingesetzt. Dabei fielen insgesamt 40 Personenstunden an.

9. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Welche bundeseigenen Gerätschaften, Fahrzeuge, etc. wurden zur Sicherung der Neujahrsnacht nach Köln verbracht, bzw. dort eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. Januar 2018

Neben der persönlich zugewiesenen Ausstattung sowie der durch Ausstattungsnachweis zugewiesenen Kommunikationsmittel und Einsatzfahrzeuge hat die Bundespolizei folgende Führungs- und Einsatzmittel gesondert eingesetzt: Polizeihubschrauber, Lautsprecherkraftwagen, Lichtmastkraftwagen, Absperrgitter, Wärmebildkameras, Dome-Kameras, Dray Tek Router DSL, Planarantennen, Dokumentationsanlagen, Diversity Antennen sowie Richtfunkfahrzeuge.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

10. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie haben sich die unter den Fragen 7 bis 9 abgefragten Zahlen in den Neujahrsnächten 2012/2013 bis 2017/2018 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. Januar 2018

	Personal	Einsatzstunden bzw. Personalstunden	Gerätschaften, Fahrzeuge, etc.
2012/2013	45 Beamtinnen und Beamte BPOL	427 Einsatzstunden	Ausstattung gem. Ausstattungsnachweis (AN)
2013/2014	38 Beamtinnen und Beamte BPOL	342 Einsatzstunden	Ausstattung gem. AN
2014/2015	44 Beamtinnen und Beamte BPOL	396 Einsatzstunden	Ausstattung gem. AN
2015/2016	67 Beamtinnen und Beamte BPOL	737 Einsatzstunden	Ausstattung gem. AN
2016/2017	278 Beamtinnen und Beamte BPOL zzgl. 3 Tarifbeschäftigte	3.336 Einsatzstunden zzgl. 27 Personenstunden	Ausstattung gem. AN zzgl. der in der Antwort zu Frage 9 aufgeführten Gerätschaften sowie eine weitere Kamera
	4 ehrenamtliche Helfer des THW	38 Stunden	2 Mannschaftslastwagen mit je einem Anhänger Lichtmast
2017/2018	306 Beamtinnen und Beamte BPOL zzgl. 4 Tarifbeschäftigte	3.117 Einsatzstunden zzgl. 40 Personenstunden	Ausstattung gem. AN zzgl. der in der Antwort zu Frage 9 aufgeführten Gerätschaften

11. Abgeordneter **Thomas Hitschler** (SPD)

Welche Szenarien nach einem Ende des syrischen Bürgerkriegs hat die Bundesregierung in Bezug auf Flüchtlingszahlen bzw. Rückkehrerzahlen erarbeitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 23. Januar 2018

Die Auswirkungen eines möglichen Endes des Konfliktes in Syrien auf die Anzahl der in Deutschland und der Europäischen Union schutzsuchenden syrischen Staatsangehörigen und die Anzahl möglicher Rückkehrer nach Syrien können von der Bundesregierung derzeit nicht abgeschätzt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

12. Abgeordneter **Thomas Hitschler** (SPD)

Mit welchen Zahlen bezüglich der aufgrund von Familienzusammenführung nach Deutschland kommenden und der freiwillig in ihr Heimatland zurückkehrenden Flüchtlinge arbeitet die Bundesregierung mit Blick auf die kommenden fünf Jahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 23. Januar 2018

Der Bundesregierung liegen keine nachhaltig belegbaren Zahlen dazu vor, wie viele Familienangehörige der Kernfamilie im Schnitt zu einem in Deutschland anerkannten international Schutzberechtigten künftig nachziehen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die in der juristischen Fachwelt vertretene Auffassung (von Ooyen, Robert Christian (2017)): Rechtspolitik durch verfassungsgerichtliche Maßstabsverschiebung. Die „neue“ Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im NPD II-Urteil; in: Recht und Politik 53 (4), S. 468–472(472)), die durch das NPD-Urteil des Bundesverfassungsgericht vorgenommene Reformulierung der freiheitlich demokratischen Grundordnung müsse auch zu Veränderungen der einfach gesetzlichen Konkretisierung in § 4 BVerfSchutzG bzw. § 92 StGB führen, und welcher Handlungsbedarf ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 19. Januar 2018

Zur Definition des Begriffs „freiheitliche demokratische Grundordnung“ wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Konformität von Antifaschismus und Antikapitalismus mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ auf Bundestagsdrucksache 19/351, S. 2 f. vom 29. Dezember 2017 verwiesen. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, einzelne wissenschaftliche Ansichten zu kommentieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

14. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Befasst sich das Bundesamt für Verfassungsschutz mit dem nach Auffassung der Fragestellerin rassistisch konnotierten Aufruf der Identitären Bewegung Hamburg zur Übernahme von Vormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge durch Anhänger der Identitären (https://archive.is/gdMti) und gibt es hierzu einen Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 24. Januar 2018

Der Aufruf der „Identitären Bewegung Hamburg“ vom 13. Januar 2018 ist bekannt.

Unter der Überschrift „Jetzt Flüchtlingsvormund werden!“ hat der Hamburger Ableger der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) auf Facebook und auf der Internetseite der IBD dazu aufgerufen, sich auf eine Übernahme einer Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Teilnahme an Schulungen vorzubereiten und sich hiernach bei den zuständigen Stellen zwecks Übernahme einer Vormundschaft zu melden.

Der Sachverhalt bzw. Aufruf wurde am 15. Januar 2018 im gemeinsamen „Forum Rechtsextremismus der Koordinierten Internetauswertung“ (KIA-R) – bestehend aus Vertretern des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst und des Bundesamtes für Verfassungsschutz – behandelt.

Das Protokoll der KIA-R haben unter anderem alle Landeskriminalämter sowie alle Verfassungsschutzbehörden der Länder erhalten und damit Kenntnis von den Absichten der „Identitären Bewegung Hamburg“ erlangt.

In gleicher Weise wurde mit dem Statement der „Identitären Bewegung Hamburg“ vom 18. Januar 2018 verfahren, in dem diese als Reaktion auf negative Pressemeldungen nochmals zu der Aktion und ihren Motiven ausführlich Stellung bezogen hat.

15. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen Sowjetunion, die deutsche Staatsbürger sind, ohne jemals ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gehabt zu haben?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 24. Januar 2018

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Für Auslandsdeutsche besteht gegenüber deutschen Behörden keine Meldepflicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

16. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Wo genau sieht die Bundesregierung die „Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit der Türkei bei dem, was wir unter Terrorismus verstehen“ (Sprecherin des Bundesinnenministeriums in der Zeitung DIE WELT vom 17. Januar 2018) im Fall des wegen des Vorwurfs der „Terrorpropaganda“ inhaftierten Journalisten Deniz Yücel, und wie genau wird die Bundesregierung in der Zusammenarbeit deutscher und türkischer Sicherheitsbehörden rechtsstaatliche Grundsätze garantieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. Januar 2018

In der Zeitung DIE WELT vom 17. Januar 2018 wird die in der Frage nur auszugsweise zitierte Stellungnahme des Bundesinnenministeriums insgesamt wie folgt wiedergegeben:

„Eine Sprecherin des Hauses von Minister Thomas de Maizière (CDU) betonte auf Anfrage dieser Zeitung die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit der Türkei bei dem, was wir unter Terrorismus verstehen. Deutschland sei Ausgangspunkt und Ziel dschihadistischer Terroristen, deren Reisewege nach und von Syrien über die Türkei führen.“

Ein Zusammenhang mit dem Fall des wegen des Vorwurfs der „Terrorpropaganda“ inhaftierten Journalisten Deniz Yücel besteht nicht. Die Bundesregierung kann diesen Tatvorwurf nicht nachvollziehen und fordert die Freilassung von Deniz Yücel.

Die im Grundgesetz niedergelegten rechtsstaatlichen Maßgaben sind selbstverständlich stets sachleitend für jede Handlung deutscher Sicherheitsbehörden im In- und Ausland.

17. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD)

In welcher Art und in welchem Umfang werden in Deutschland erhobene Daten von Migranten mit ausländischen Nachrichtendiensten geteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 19. Januar 2018

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) hat in Deutschland keine Daten von Migranten erhoben, gespeichert oder diese Daten mit ausländischen Nachrichtendiensten geteilt.

Der Bundesnachrichtendienst (BND) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben mit einer Vielzahl von Nachrichtendiensten anderer Staaten zusammen. Sie übermitteln dabei auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen einzelfallbezogen personenbezogene Daten, z. B. von Personen, die unter Verdacht stehen, in Gefährdungs-, Schleusungs- oder Menschenhandelsaktivitäten bzw. in verfassungsfeindliche oder terroristische Bestrebungen verstrickt zu sein. Darunter können sich auch Daten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

von Migranten befinden. Art und Umfang bestimmen sich unter Beachtung des gesetzlichen Rahmens nach der jeweiligen fachlichen Erforderlichkeit des Einzelfalls.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten des BfV an ausländische Nachrichtendienste erfolgt unter strikter Beachtung des § 19 Absatz 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG). Die Norm verpflichtet zu einer einzelfallbezogenen Prüfung als Voraussetzung für jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen.

Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder schutzwürdige Belange des Betroffenen einer Übermittlung entgegenstehen. Für den BND gilt dies nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) entsprechend.

Sofern die individuelle Prüfung der in § 19 Absatz 3 BVerfSchG vorgegebenen Übermittlungsvorschriften zu einem positiven Ergebnis führten, erfolgt eine Übermittlung, sowohl bi- als auch multilateral.

Im Falle der Datenübermittlung sind im Sinne einer umfassenden Dokumentationspflicht sowohl der Umstand der Übermittlung als auch der Inhalt der Übermittlung aktenkundig zu machen.

Über Art und Umfang der übermittelten personenbezogenen Daten an Ausländische Nachrichtendienste können keine pauschalen Angaben gemacht werden, da dies im Rahmen der einzelfallbezogenen Bearbeitung in unterschiedlicher Ausprägung erfolgen kann. Die Abwägung aktueller, insbesondere rechtsstaatlicher Verhältnisse im jeweiligen Partnerland ist dabei von zentraler Bedeutung und wird stets vorgenommen.

18. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD)

Mit welchen ausländischen Nachrichtendiensten erfolgt ein Austausch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 19. Januar 2018

Ein Austausch kann grundsätzlich mit allen Nachrichtendiensten erfolgen, zu denen der BND und das BfV Beziehungen unterhalten. Wie bereits ausgeführt, ist jedoch eine umfassende Güterabwägung im Einzelfall erforderlich, um die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu wahren.

Vor dem Hintergrund, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten in Abhängigkeit der fachlichen Erfordernisse sowie unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen im Einzelfall erfolgt, ist eine abschließend pauschale Benennung von ausländischen Nachrichtendiensten im Sinne der obigen Fragestellung nicht möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

19. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD)

Seit wann ist der Austausch geübte Praxis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 19. Januar 2018

Wie in der Antwort zu Frage 17 bereits erläutert, existiert kein allgemeiner Datenaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten zur Personengruppe der Migranten, vielmehr erfolgen Übermittlungen lediglich einzelfallbezogen. Zu diesen einzelfallbezogenen Übermittlungen kann die Bundesregierung die erbetene Auskunft nicht geben.

20. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der Anteil der regulär im 24-Stunden-Betrieb besetzten Bundespolizeireviere in Nordrhein-Westfalen, die seit September 2017 nicht durchgehend besetzt waren (bitte auch die Gesamtzahl angeben), und welche konkrete Dauer einer Nichtbesetzung hat die Bundesregierung insofern schon bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Aktuelle Situation und Ausrichtung der Bundespolizei“ vom 28. August 2017 (Frage 4, Bundestagsdrucksache 18/13386) zugrunde gelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 22. Januar 2018

Von 18 Bundespolizeirevieren der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, für die eine durchgehende Besetzung im 24-Stunden-Betrieb vorgesehen ist, waren im Zeitraum vom 1. September 2017 bis zum 14. Januar 2018 zehn Bundespolizeireviere nicht durchgehend besetzt. Maßgeblich für die Feststellung einer Nichtbesetzung ist die gesamte Dauer einer Dienstschicht.

21. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wer waren die „hochrangige(n) unständig(n) Fürsprecher“, die sich nach Kenntnis der Bundesregierung – ausweislich des Vermerks des Bundeskriminalamts vom 1. November 2017 an die Bundestagsverwaltung PM 3 – „für die Aushändigung von Tarnpersonalien“ an den Privatagenten Werner Mauss und an dessen Familienangehörige „eingesetzt“ haben, etwa gegenüber der Fahrerlaubnis- oder der örtlichen Ausweisbehörde (vgl. u. a. SPON + SZ-online je 22. November 2017 sowie Antwort der Bundesregierung vom 14. Dezember 2017 auf meine Schriftliche Frage 11/363; bitte vollständige Auflistung je mit Datum, Adressaten der Fürsprache und den dokumentierten Tarn-Personalien), und hat nach Kenntnis der Bundesregierung die für Ausweise zuständige Mitarbeiterin der Verbandsgemeindeverwaltung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Simmern/Hundsrück daraufhin den ihr als Referenz genannten Parlamentarischen Staatssekretär Peter Bleser in dessen Staatssekretärs-Büro im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kontaktiert, von wo er ihr gegenüber somit als Parlamentarischen Staatssekretär der Bundesregierung die Erteilung von Tarnpersonalien guthieß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. Januar 2018

In dem in der Frage in Bezug genommenen Schreiben des Bundeskriminalamts (BKA) vom 1. November 2017 an den Deutschen Bundestag (PM3) führt das BKA aus, dass die Tarnpersonalien von Herrn Werner Mauss „ohne Zutun des BKA von den örtlichen Passbehörden aufgrund der Initiative Werner Mauss sowie seiner Angehörigen u. a. unter Einbindung von hochrangigen unzuständigen Fürsprechern verlängert“ worden seien. Grundlage ist ein der Bundesregierung vorliegender Aktenvermerk der Sachbearbeiterin der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück vom 18. Mai 2017. Daraus ergibt sich eine Rücksprache der Sachbearbeiterin mit zwei Personen. Ein Datum der Rücksprache ist in dem Vermerk nicht genannt. Aus dem Zusammenhang erschließt sich, dass die Rücksprache vermutlich in zeitlichem Zusammenhang der Ausstellung der Dokumente am 21. Oktober 2014 stattgefunden haben dürfte.

In dem Vermerk ist lediglich festgehalten, dass eine „telefonische Rücksprache“ erfolgt ist. Über Einlassungen der beiden angesprochenen Personen ist nichts festgehalten, insbesondere auch nicht, ob oder inwiefern dabei eine „Fürsprache“ erfolgt ist. Die Rücksprache erfolgte nach dem Vermerk zum einen mit einem Landesbeamten, zum anderen mit einem Parlamentsmitglied, wobei in dem Vermerk die Namen mit diesen Funktionen angegeben sind. Eine etwaige Fürsprache ist mithin nicht im Verantwortungsbereich der Bundesregierung erfolgt.

Eine namentliche Mitteilung der beiden Personen, mit denen die Rücksprache erfolgt ist, würde in deren Persönlichkeitsrechte eingreifen. Nach gründlicher Abwägung dieses Umstandes unter Berücksichtigung möglicher Prangereffekte einer solchen Mitteilung bzw. weiteren Verwendung einerseits und andererseits dem parlamentarischen Informationsanspruch, der sich auf erschöpfende Fragenbeantwortung bezieht, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein optimierender Ausgleich in der oben ausgeführten abstrakten Darstellung des Sachverhalts besteht, weil hiermit einerseits die parlamentarische Kontrolle eröffnet wird, andererseits die Grundrechte der Betroffenen geschützt bleiben. Ein überwiegendes Allgemeininteresse auch an der Namensnennung besteht zur Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs insoweit nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

22. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bei welchen Herkunftsländern lag die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewährte Gesamtschutzquote, zum Zeitpunkt der Einbringung der Schriftlichen Frage und im Jahr 2017 (quartalsweise aufgeschlüsselt), bei unter fünf Prozent?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 22. Januar 2018

Nachfolgend werden für jedes Quartal des Jahres 2017 die Herkunftsländer aufgeführt, bei denen der Anteil der positiven Entscheidungen (Asylgewährung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, Abschiebungshindernisse) an allen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge jeweils unter fünf Prozent lag. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft der aufgeführten prozentualen Werte insbesondere bei Staatsangehörigkeiten mit wenigen Entscheidungen begrenzt ist. Daten zum Monat Januar 2018 stehen noch nicht zur Verfügung:

nach Staatsangehörigkeiten	Entscheidungen insgesamt **im ersten Quartal 2017**	positive Entscheidungen	
		absoluter Wert	prozentualer Wert
Tunesien	399	18	4,5%
Gambia	1.997	85	4,3%
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	462	19	4,1%
Senegal	827	32	3,9%
Ghana	1.625	60	3,7%
Benin	327	12	3,7%
Togo	117	4	3,4%
Vietnam	426	14	3,3%
Kamerun	565	18	3,2%
Pakistan	9.367	286	3,1%
Weißrussland	235	6	2,6%
Montenegro	262	6	2,3%
Liberia	46	1	2,2%
Algerien	1.298	27	2,1%
Georgien	1.924	38	2,0%
Indien	1.881	31	1,6%
Niger	125	2	1,6%
Turkmenistan	131	2	1,5%
Kosovo	1.816	27	1,5%
Bosnien und Herzegowina	906	13	1,4%
Albanien	3.715	50	1,3%
Moldau (Republik)	723	8	1,1%
Kasachstan	127	1	0,8%
Mazedonien	2.346	15	0,6%
Serbien	2.946	7	0,2%
Kuba	104	-	0,0%
Tansania	30	-	0,0%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Staatsangehörigkeiten	Entscheidungen insgesamt **im ersten Quartal 2017**	positive Entscheidungen	
		absoluter Wert	prozentualer Wert
Brasilien	21	-	0,0%
Polen	16	-	0,0%
El Salvador	12	-	0,0%
Spanien	11	-	0,0%
Rumänien	9	-	0,0%
Israel	9	-	0,0%
Kroatien	7	-	0,0%
Indonesien	7	-	0,0%
Lettland	6	-	0,0%
Korea (Demokrat. Volksrepubl.)	4	-	0,0%
China (Taiwan)	4	-	0,0%
Bulgarien	3	-	0,0%
Italien	3	-	0,0%
Dominikanische Republik	3	-	0,0%
Peru	3	-	0,0%
Frankreich	2	-	0,0%
Portugal	2	-	0,0%
Südafrika	2	-	0,0%
Namibia	2	-	0,0%
Nicaragua	2	-	0,0%
Belgien	1	-	0,0%
Estland	1	-	0,0%
Litauen	1	-	0,0%
Ungarn	1	-	0,0%
Großbritannien mit Nordirland	1	-	0,0%
sonst. europ. Staatsangeh.	1	-	0,0%
Sambia	1	-	0,0%
Chile	1	-	0,0%
Ecuador	1	-	0,0%
Paraguay	1	-	0,0%
Bhutan	1	-	0,0%
Japan	1	-	0,0%
Kambodscha	1	-	0,0%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Staatsangehörigkeiten	Entscheidungen insgesamt **im zweiten Quartal 2017**	positive Entscheidungen	
		absoluter Wert	prozentualer Wert
Weißrussland	234	11	4,7%
Gambia	2.967	126	4,2%
Ukraine	2.087	85	4,1%
Algerien	1.018	39	3,8%
Indien	869	29	3,3%
Kosovo	1.261	40	3,2%
Kenia	103	3	2,9%
Tunesien	245	7	2,9%
Vietnam	180	5	2,8%
Niger	79	2	2,5%
Kuba	89	2	2,2%
Georgien	1.925	42	2,2%
Bosnien und Herzegowina	542	10	1,8%
Albanien	2.604	43	1,7%
Serbien	2.080	27	1,3%
Mazedonien	1.846	13	0,7%
Montenegro	328	1	0,3%
Korea (Demokrat. Volksrepubl.)	34	-	0,0%
Südafrika	12	-	0,0%
Bulgarien	11	-	0,0%
Israel	11	-	0,0%
Spanien	9	-	0,0%
Vereinigte Staaten v. Amerika	8	-	0,0%
Korea (Republik)	8	-	0,0%
Kroatien	7	-	0,0%
Griechenland	7	-	0,0%
Tschechische Republik	7	-	0,0%
Haiti	6	-	0,0%
Peru	6	-	0,0%
Gabun	4	-	0,0%
Brasilien	4	-	0,0%
Mexico	4	-	0,0%
Kambodscha	4	-	0,0%
Frankreich	3	-	0,0%
Portugal	3	-	0,0%
Madagaskar	3	-	0,0%
Sambia	3	-	0,0%
Vereinigte Arabische Emirate	3	-	0,0%
Polen	2	-	0,0%
Ungarn	2	-	0,0%
Mauritius	2	-	0,0%
Mosambik	2	-	0,0%
Ruanda	2	-	0,0%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Staatsangehörigkeiten	Entscheidungen insgesamt **im zweiten Quartal 2017**	positive Entscheidungen	
		absoluter Wert	prozentualer Wert
Argentinien	2	-	0,0%
Costa Rica	2	-	0,0%
Kanada	2	-	0,0%
Thailand	2	-	0,0%
Australien	2	-	0,0%
Estland	1	-	0,0%
Slowenien	1	-	0,0%
Lettland	1	-	0,0%
Litauen	1	-	0,0%
Österreich	1	-	0,0%
Schweden	1	-	0,0%
Großbritannien mit Nordirland	1	-	0,0%
sonst. europ. Staatsangeh.	1	-	0,0%
Sao Tome und Principe	1	-	0,0%
Dominikanische Republik	1	-	0,0%
Nicaragua	1	-	0,0%
Indonesien	1	-	0,0%
China (Taiwan)	1	-	0,0%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Staatsangehörigkeiten	Entscheidungen insgesamt **im dritten Quartal 2017**	positive Entscheidungen	
		absoluter Wert	prozentualer Wert
Niger	64	3	4,7%
Ukraine	1.295	59	4,6%
Mongolei	335	14	4,2%
Indien	573	22	3,8%
Gambia	2.593	99	3,8%
Vietnam	175	6	3,4%
Liberia	61	2	3,3%
Moldau (Republik)	229	7	3,1%
Kosovo	1.254	35	2,8%
Kenia	120	3	2,5%
Kasachstan	45	1	2,2%
Tunesien	226	4	1,8%
Bosnien und Herzegowina	491	7	1,4%
Burkina-Faso	75	1	1,3%
Georgien	1.284	17	1,3%
Mazedonien	1.757	19	1,1%
Albanien	2.373	20	0,8%
Serbien	1.757	8	0,5%
Montenegro	240	1	0,4%
Nepal	65	-	0,0%
Kuba	22	-	0,0%
Gabun	15	-	0,0%
Israel	12	-	0,0%
Spanien	11	-	0,0%
Bulgarien	8	-	0,0%
Großbritannien mit Nordirland	8	-	0,0%
Komoren	8	-	0,0%
Korea (Republik)	8	-	0,0%
Kuwait	7	-	0,0%
Italien	5	-	0,0%
Kroatien	4	-	0,0%
Dominikanische Republik	4	-	0,0%
Thailand	4	-	0,0%
Polen	3	-	0,0%
Mosambik	3	-	0,0%
Brasilien	3	-	0,0%
Mexico	3	-	0,0%
Bhutan	3	-	0,0%
Indonesien	3	-	0,0%
Litauen	2	-	0,0%
Niederlande	2	-	0,0%
Slowakische Republik	2	-	0,0%
sonst. europ. Staatsangeh.	2	-	0,0%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Staatsangehörigkeiten	Entscheidungen insgesamt **im dritten Quartal 2017**	positive Entscheidungen	
		absoluter Wert	prozentualer Wert
Mauritius	2	-	0,0%
Südafrika	2	-	0,0%
Malaysia	2	-	0,0%
Dänemark u. Färöer	1	-	0,0%
Schweiz	1	-	0,0%
Tschechische Republik	1	-	0,0%
Britisch abh.Geb.Europa	1	-	0,0%
Sambia	1	-	0,0%
Chile	1	-	0,0%
Guatemala	1	-	0,0%
Haiti	1	-	0,0%
Paraguay	1	-	0,0%
Trinidad und Tobago	1	-	0,0%
China (Hongkong)	1	-	0,0%
China (Taiwan)	1	-	0,0%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Staatsangehörigkeiten	Entscheidungen insgesamt **im vierten Quartal 2017**	positive Entscheidungen	
		absoluter Wert	prozentualer Wert
Vietnam	174	7	4,0%
Indien	478	17	3,6%
Georgien	1.294	33	2,6%
Algerien	771	18	2,3%
Albanien	1.205	26	2,2%
Tunesien	204	4	2,0%
Kosovo	668	13	1,9%
Bosnien und Herzegowina	327	4	1,2%
Moldau (Republik)	249	3	1,2%
Serbien	1.133	9	0,8%
Mazedonien	1.094	6	0,5%
Montenegro	223	1	0,4%
Kirgisistan	48	-	0,0%
Kasachstan	39	-	0,0%
Kolumbien	37	-	0,0%
Kuwait	22	-	0,0%
Kuba	16	-	0,0%
Gabun	10	-	0,0%
Südafrika	6	-	0,0%
Bahrain	6	-	0,0%
Korea (Demokrat. Volksrepubl.)	5	-	0,0%
Italien	4	-	0,0%
Uruguay	4	-	0,0%
Kroatien	3	-	0,0%
Madagaskar	3	-	0,0%
Mosambik	3	-	0,0%
Äquatorialguinea	3	-	0,0%
Bulgarien	2	-	0,0%
Griechenland	2	-	0,0%
Polen	2	-	0,0%
Rumänien	2	-	0,0%
Tschechische Republik	2	-	0,0%
Großbritannien mit Nordirland	2	-	0,0%
Malawi	2	-	0,0%
Sambia	2	-	0,0%
Guatemala	2	-	0,0%
Kanada	2	-	0,0%
Paraguay	2	-	0,0%
Korea (Republik)	2	-	0,0%
Belgien	1	-	0,0%
Slowenien	1	-	0,0%
Irland	1	-	0,0%
Lettland	1	-	0,0%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Staatsangehörigkeiten	Entscheidungen insgesamt **im vierten Quartal 2017**	positive Entscheidungen	
		absoluter Wert	prozentualer Wert
Niederlande	1	-	0,0%
Portugal	1	-	0,0%
Slowakische Republik	1	-	0,0%
Ungarn	1	-	0,0%
Britisch abh. Geb. Europa	1	-	0,0%
sonst. europ. Staatsangeh.	1	-	0,0%
Cabo Verde	1	-	0,0%
Komoren	1	-	0,0%
Mauritius	1	-	0,0%
Chile	1	-	0,0%
Dominikanische Republik	1	-	0,0%
Haiti	1	-	0,0%
Trinidad und Tobago	1	-	0,0%
Indonesien	1	-	0,0%
China (Taiwan)	1	-	0,0%

Die detaillierten Asylentscheidungen des gesamten Jahres 2017 nach allen Staatsangehörigkeiten sind zudem auf den Internetseiten des BAMF öffentlich zugänglich.

Der Link hierzu:
www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/Asylgesch%C3%A4ftsstatistik/asylgeschaeftsstatistik-node.html

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

23. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD)

Warum hat die Bundesregierung keine Auslieferungsgesuche an die syrische Regierung gerichtet im Hinblick auf deutsche Staatsbürger, die nach Syrien gereist sind, um sich dort terroristischen Organisationen oder Gruppierungen wie dem Islamischen Staat anzuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 25. Januar 2018

Ausgehende Auslieferungsersuchen werden gestellt, wenn konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass eine zur Festnahme gesuchte Person in Syrien angetroffen würde, und keine rechtsstaatlichen oder völkerrechtlichen Bewilligungshindernisse vorliegen. Solche Fallgestaltungen lagen bislang nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

24. Abgeordnete **Daniela Kluckert** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung den noch immer bestehenden, obligatorischen Aufschlag für bargeldlose Zahlungen im Berliner Taxigewerbe in Höhe von 1,50 Euro vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie PSD2, die seit dem 13. Januar 2018 durch § 270a BGB in Kraft getreten ist (www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/geld-ausgeben/unternehmen-druecken-sich-vor-kostenloser-kartenzahlung-15399914.html), und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Rechtsauffassung der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, dass die EU-Richtlinie PSD2 und damit einhergehend § 270a BGB Taxitarife nicht beträfe, da der Taxitarif eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung sei und diese über den gesetzlichen Regelungen im BGB stünde (https://twitter.com/MLT1882/stauts/953221912888569856)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 25. Januar 2018

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017 (BGBI. 1 Seite 2446) wird das sogenannte Surcharging, das Erheben von Entgelten für die Begleichung einer Schuld mit einem bargeldlosen Zahlungsmittel, eingeschränkt: Nach dem neuen § 270a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist eine Vereinbarung von Entgelten für die Zahlung mit gängigen bargeldlosen Zahlungsmitteln unwirksam. Dies gilt für Überweisungen und Lastschriften in Euro, auf die die SEPA-Verordnung anwendbar ist, und für die in Deutschland gängigsten Zahlungskarten für Verbraucher. § 270a BGB ist am 13. Januar 2018 in Kraft getreten.

Der Bundesregierung liegen über Presseartikel und eine Bürgeranfrage hinaus keine Erkenntnisse zu Aufschlägen für bargeldlose Zahlungen im Taxigewerbe vor. Ein Beförderungsvertrag zwischen Taxiunternehmen und Fahrgast ist grundsätzlich ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, so dass § 270a BGB auf Bezahlvorgänge in diesem Zusammenhang anwendbar ist. Dies gilt auch, soweit Beförderungsentgelte den Taxiunternehmen öffentlich-rechtlich vorgegeben sind. Artikel 62 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, der durch § 270a BGB umgesetzt wird, differenziert nicht danach, ob der Zahlungsempfänger bei der Vereinbarung eines privatrechtlichen Entgelts für die Nutzung einer Zahlungskarte einer öffentlich-rechtlichen Preisbindung unterliegt oder nicht. Es ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Landesbehörden zu prüfen, ob neben dem BGB auch Landesrecht, in diesem Fall die Taxitarifordnungen, an die zwingend umzusetzenden europarechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angepasst werden muss.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie hoch waren nach aktuellen Zahlen sowie in den vorhergehenden zwölf Jahren in Deutschland die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern gemessen am BIP und gemessen am gesamten Steueraufkommen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Daten mit Blick auf die von ihr verfolgte gerechte Verteilung (vgl. www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Der-fuenfte-Bericht/Auftrag-und-Ziel/auftrag-und-ziel-artikel.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Januar 2018

In diesem Jahrzehnt sind die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern sowohl im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt als auch zum gesamten Steueraufkommen tendenziell angestiegen (siehe Tabelle).

Bundesgebiet

Steuereinnahmen in Mio. Euro

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erbschaftsteuer	4.283	4.097	3.763	4.203	4.771	4.550	4.404	4.246	4.305	4.633	5.452	6.290	7.006
Grunderwerbsteuer	4.669	4.791	6.125	6.952	5.728	4.857	5.290	6.366	7.389	8.394	9.339	11.249	12.408
Grunderwerbsteuer Gemeinden	23												
Steuern vom Vermögensverkehr	8.976	8.888	9.888	11.155	10.499	9.407	9.695	10.611	11.694	13.027	14.792	17.538	19.415
Grundsteuern	9.939	10.247	10.399	10.713	10.807	10.936	11.315	11.674	12.017	12.377	12.691	13.215	13.654
Vermögensteuer	80	97	27	5	-7	7	1	-4	-1	-1	-3	-1	0
Steuern vom Vermögensbesitz	10.019	10.344	10.426	10.718	10.800	10.943	11.316	11.670	12.016	12.376	12.688	13.213	13.654
Steuern vom Vermögensbesitz und Steuern vomVermögensverkehr	18.995	19.232	20.314	21.873	21.300	20.350	21.011	22.282	23.709	25.404	27.479	30.752	33.068
Steuern insgesamt	442.838	452.079	488.444	538.243	561.182	524.000	530.587	573.351	600.046	619.708	643.617	673.261	705.791
Anteil Steuern vom Vermögensbesitz und Steuern vomVermögensverkehr an Steuern insgesamt	4,3%	4,3%	4,2%	4,1%	3,8%	3,9%	4,0%	3,9%	4,0%	4,1%	4,3%	4,6%	4,7%
nominales Bruttoinlandsprodukt (Mrd. €)	2.271	2.301	2.393	2.513	2.562	2.460	2.580	2.703	2.758	2.826	2.932	3.044	3.144
Anteil Steuern vom Vermögensbesitz und Steuern vomVermögensverkehr am nominalen Bruttoinlandsprodukt	0,8%	0,8%	0,8%	0,9%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,9%	0,9%	0,9%	1,0%	1,1%

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Referat IA6

Insgesamt tragen in Deutschland wachstums- und beschäftigungsfreundliche steuerliche Rahmenbedingungen zur Stärkung von Teilhabechancen für alle Bevölkerungsschichten bei. Unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sorgt das deutsche Steuer- und Transfersystem – insbesondere auch im internationalen Vergleich – für einen angemessenen sozialen Ausgleich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

26. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist die Gesamtsumme der Ausgabereste der nach Bundeshaushaltsordnung investiven Mittel im Haushaltsjahr 2017 und welche 10 Haushaltstitel haben die absolut höchsten Ausgabereste, Angaben bitte mit Summe und Titelnummer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 23. Januar 2018

Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchte investive Ausgabeermächtigungen (sog. Minderausgaben) können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Die jeweilige Höhe der sog. übertragbaren Ausgaben steht erst nach Abschluss der Rechnungslegungsarbeiten fest, da hierbei alle haushaltsmäßigen Einsparungen (z. B. Deckungsanordnungen, Einsparungen für überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben und Globale Minderausgaben) berücksichtigt werden müssen. Diese Arbeiten werden bis April 2018 andauern. Erst auf dieser Grundlage bilden die Ressorts nach sachlicher Prüfung und eigenverantwortlicher Entscheidung die sog. Ausgabereste. Von der Höhe der Minderausgaben im abgeschlossenen Jahr kann daher nicht automatisch auf die Höhe der später tatsächlich gebildeten Ausgabereste geschlossen werden. Eine Aussage zur Höhe der Ausgabereste ist daher zum jetzigen Zeitpunkt weder für die Gesamtsumme noch für Einzeltitel möglich.

Ausweislich der Ergebnisse des vorläufigen Jahresabschlusses des Bundeshaushalts 2017 sind bei den investiven Titeln Minderausgaben (Soll/Ist-Vergleich) von insgesamt 2 058 Mio. Euro entstanden. Die zehn Haushaltstitel mit den absolut höchsten Minderausgaben sind hierbei:

Kapitel	Titel	Zweck (kurz)	Minderausgaben in T €
1210	895 71	Breitbandausbau	-478.134
3208	872 01	Auslandsbezogene Gewährleistungen	-471.295
1201	823 11	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten (Bundesautobahnen)	-206.210
1203	780 02	Baumaßnahmen Bundeswasserstraßen	-191.667
1204	894 03	Breitbandausbau	-188.657
1210	891 72	Investitionen in die Bundesschienenwege	-174.722
1201	741 31	Um- und Ausbau, Rastanlagen, Lärmschutzmaßnahmen (Bundesautobahnen)	-160.015
3208	871 01	Inlandsbezogene Gewährleistungen	-140.693
1606	891 24	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	-127.586
0902	882 01	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	-107.051

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

27. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Fälle von illegaler Ausfuhr von Sondermüll wurden durch den Zoll in den letzten zehn Jahren festgestellt, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang über die Verschiebung von Sondermüll aus Deutschland in der italienischen Region Kalabrien durch Gruppierungen der italienischen organisierten Kriminalität (www.ardmediathek.de/tv/Reportage-Dokumentation/Die-Story-im-Ersten-M%C3%BCll-Mafia-und-das/Das-Erste/Video?bcastId=799280&documentId=48999768)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 22. Januar 2018

Die Zollbehörden wirken im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet mit. Bei Verdacht einer illegalen Verbringung informiert die Zollbehörde die zuständigen Abfallbehörden der Länder. Eine gesonderte Statistik im Sinne der Fragestellung wird durch den Zoll nicht geführt. Das Umweltbundesamt führt eine Gesamtstatistik über die Verfolgung der illegalen Abfallverbringung. Diese Statistik ist auf der Internetseite des Umweltbundesamts einsehbar (www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/verfolgung-der-illegalen-abfallverbringung). Dort sind zusammenfassende Angaben für die Jahre 2004 bis 2015 sowie detaillierte Daten für die Jahre 2012 bis 2015 eingestellt; in wenigen Wochen sollen dort Daten für das Jahr 2016 eingestellt werden.

Das Phänomen „Illegale Abfallentsorgung“ durch Gruppierungen der Italienischen Organisierten Kriminalität (IOK) ist der Bundesregierung grundsätzlich bekannt. In Deutschland wurden diesbezüglich bislang keine Ermittlungsverfahren geführt.

28. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Zahlen zu Verdachtsfällen und Volumen von Cum/Ex-Geschäften waren dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundeszentralamt für Steuern und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 22. Januar 2018

Das Bundesministerium der Finanzen führt keine fortlaufende Liste der Cum/Ex-Verdachtsfälle, sondern fragt zu einzelnen Zeitpunkten den jeweiligen aktuellen Stand bei den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundeszentralamt für Steuern ab.

Nach den dem Bundesministerium der Finanzen zum 31. Dezember 2016 vorliegenden Informationen wurden in Bund und Ländern 196 Verdachtsfälle mit einem Volumen von 3,0 Mrd. Euro bearbeitet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bis zum 31. Dezember 2017 wurden nach Erkenntnissen des Bundesministeriums der Finanzen 417 Verdachtsfälle mit einem Volumen von 5,3 Mrd. Euro aufgegriffen.

Beim Bundeszentralamt für Steuern waren zum 31. Dezember 2016 108 Cum/Ex-Verdachtsfälle mit einem Volumen von 1,3 Mrd. Euro und zum 31. Dezember 2017 234 Cum/Ex-Verdachtsfälle mit einem Volumen von 2,1 Mrd. Euro bekannt.

Ob in allen Verdachtsfällen tatsächlich eine Cum/Ex-Gestaltung zugrunde liegt, kann erst nach Abschluss der Ermittlungen beurteilt werden.

Die Bundeanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führt kein zu den genannten Stichtagen fortzuschreibendes zentrales Verzeichnis mit Angaben zur Anzahl der Verdachtsfälle und Volumina von Cum/Ex-Geschäften. Die nachfolgenden Zahlen und Größenangaben basieren auf den Angaben der betroffenen Geschäftsbereiche der BaFin.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Angaben des Geschäftsbereichs Wertpapier-Aufsicht/Asset-Management auf der Aggregation von einzelnen, verdächtigen Transaktionsdaten basieren, während die Angaben des Geschäftsbereichs Bankenaufsicht auf aggregierten potentiellen bilanziellen Belastungen basieren. Insofern sind die beiden Angaben nicht miteinander vergleichbar.

Geschäftsbereich Wertpapier-Aufsicht/Asset-Management:
Die nachfolgend angegebenen Transaktionen wurden der BaFin in der Regel durch das Bundeszentralamt für Steuern oder durch die zuständige Staatsanwaltschaft als „cum-ex-verdächtig“ benannt und konnten von der BaFin in den vorliegenden Transaktionsmeldedaten nachvollzogen werden.

Stichtag	**Anzahl cum-ex-verdächtiger Transaktionen**	**Kumuliertes Transaktionsvolumen in Euro**
31.12.2016	68	43.245.523.500
31.12.2017	72	44.745.523.500

Zudem sind der BaFin insgesamt 18 Verdachtsfälle von Kapitalverwaltungsgesellschaften bekannt, die möglicherweise Cum-Ex-Geschäfte betrieben haben. In Einzelfällen erfolgten und erfolgen Sonderprüfungen der BaFin und Betriebsprüfungen der Finanzämter sowie staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Die BaFin steht im Austausch mit Staatsanwaltschaften, dem Bundeszentralamt für Steuern und den Finanzämtern und unterstützt diese bei ihren Ermittlungen.

Aussagefähige Zahlen zu den Gesamttransaktionsvolumina der Kapitalverwaltungsgesellschaften sind nicht bekannt. Der BaFin liegt seit Ende 2016 ein Untersuchungsbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem Spezial-Alternativ Investmentfonds von einer der 18 Kapitalverwaltungsgesellschaften vor, aus dem sich für den Zeitraum Januar bis März 2009 ergibt, dass deutsche Aktien in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag mit Dividendenanspruch („cum-Dividende“) erworben und die Aktien erst nach dem Dividendenstichtag ohne Dividendenanspruch („ex-Dividende“) geliefert wurden. Das gesamte Volumen der Aktientransaktionen beläuft sich nach diesem Bericht auf ca. 29,4 Mio. Aktien

zu einem gesamten Marktwert von ca. 1,7 Mrd. Euro. Die BaFin erhält regelmäßig aktualisierte Statusberichte zu den Kapitalverwaltungsgesellschaften und prüft etwaige Aufsichtsmaßnahmen.

Geschäftsbereich Bankenaufsicht:
Im Geschäftsbereich Bankenaufsicht basieren die (potentiellen) Belastungen nicht auf einzelnen Transaktionen, sondern auf Erkenntnissen aus der BaFin-Umfrage zu Cum-Ex-Geschäften von Februar 2016 sowie auf später eingegangenen Informationen der Aufsichtsobjekte zu potentiellen bilanziellen Belastungen. Nach aktueller Kenntnis der BaFin sind vermutlich 24 deutsche Banken in Cum-Ex-Geschäfte verwickelt. Die potentiellen Belastungen aus Cum-Ex-Geschäften für diese Institute betragen nach aktuellem Stand ca. 1,9 Mrd. Euro.

Geschäftsbereich Versicherungs- und Pensionsfondaufsicht:
Es sind keine Verdachtsfälle bekannt.

29. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist es zutreffend, dass eine Weisung des BMF an Hamburger Finanzbehörden ergangen ist, um die drohende Verjährung von Ansprüchen in Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften der Hamburger Warburg Bank zu stoppen und entsprechende Bescheide auszusenden (www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Bund-zwingt-Hamburg-gegen-Privatbank-vorzugehen,warburg116.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 25. Januar 2018

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist die obersten Finanzbehörden der Länder pflichtgemäß darauf hin, wenn es verjährungshemmende oder -unterbrechende Maßnahmen zur Sicherung des Steuersubstrats für angezeigt hält. Das BMF nimmt aber zu einzelnen Steuerfällen nicht Stellung.

30. Abgeordnete **Helin Evrim Sommer** (DIE LINKE.)

Zu welchen Ergebnissen ist das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der bundeseigenen Liegenschaft Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne in Berlin-Spandau zur Entwicklung des Gesamtareals mitmöglicher Teilnutzung durch Dritte und zur Realisierung der Unterbringung einer Eliteeinheit GSG 9 der Bundespolizei (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 18/13076) gelangt, und wann wird eine abschließende Entscheidung zur Nachnutzung der Liegenschaft getroffen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 23. Januar 2018

Die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung beauftragte Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der Liegenschaft Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne in Berlin-Spandau hat zum Ergebnis, dass die Unterbringungsbedarfe der Bundespolizei an diesem Standort vollumfänglich abgedeckt werden können. Die geplante Nutzung des Standortes durch die Bundespolizei ist auch stadtplanungsrechtlich zulässig.

Eine Teilfläche der Liegenschaft wird bereits seit Jahren und zukünftig durch die Zollverwaltung genutzt. Eine Nutzung der Liegenschaft durch Dritte ist perspektivisch nicht vorgesehen. Die abschließende und endgültige Entscheidung zur Nachnutzung der Liegenschaft wird zwischen den Ressorts Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgestimmt.

31. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich der Abschluss des Verkaufes der seit 2011 leerstehenden „Hauptzollamt“-Immobilie an der Sonnenstraße in Münster durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bis in die zweite Jahreshälfte 2018 verzögert, und wie hoch stehen aus Sicht der Bundesregierung die Chancen, dass ein privater Anbieter den Zuschlag erhält (www.wn.de/Muenster/3120119-Leerstand-seit-2011-Verkauf-des-Hauptzollamtes-laesst-weiter-auf-sich-warten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 25. Januar 2018

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat die vormals unter anderem als Hauptzollamt genutzte Liegenschaft in Münster, Sonnenstraße 85-87 und 88/89, der Stadt Münster vor wenigen Tagen zum Direkterwerb auf der Basis eines Verkehrswertgutachtens einer externen Sachverständigen angeboten. Zuvor war diese Liegenschaft ab November 2015 bereits der Stadt Münster temporär und unentgeltlich für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden überlassen. Die weiteren Gespräche und Kaufverhandlungen mit der Stadt bleiben nunmehr abzuwarten. Sollte es nicht zu einem Verkauf an die Stadt Münster kommen, wäre die Liegenschaft im Rahmen eines Bieterverfahrens am Markt anzubieten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

32. Abgeordneter **Stefan Zierke** (SPD)

Wie genau setzt sich die Berechnung der rund 67,5 Millionen Euro für Rückstellungen zusammen (detaillierte Aufstellung nach Steuern, Anwalts-, Gerichts-, und Personalkosten sowie mögliche bzw. unbekannte Risiken), die das Bundesfinanzministerium aus dem erstrittenen Vermögen der SED-Tarnfirma Novum (rund 252,2 Millionen Euro) einbehält und vorerst nicht an die ostdeutschen Bundesländer auszahlt (www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/sed-vermoegen-kritik-an-bund-wegen-rueckstellungen-umschau-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 22. Januar 2018

Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens von Parteien und Massenorganisationen der DDR (PMO-Vermögen) wird gemäß § 20b Absatz 3 PartG-DDR von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) wahrgenommen. Sie ist für die Abrechnung des PMO-Vermögens und die Verteilung freier Mittel an die begünstigten Länder zuständig.

Die Auszahlung frei verfügbarer Mittel erfolgt auf der Grundlage einer jährlich von der BvS zu erstellenden Einnahmen/Ausgaben-Abrechnung, bei der jeweils die mit der Aufgabenerledigung „PMO-Vermögen“ insgesamt verbundenen Risiken neu zu bewerten und entsprechende Rückstellungen zu bilden sind. Aus diesem Grund besteht auch kein unmittelbarer Bezug zwischen dem gerichtlich zugesprochenen Schadensersatz und der voraussichtlichen Höhe der auszukehrenden freien Mittel.

Bei der Höhe der zu bildenden Rückstellungen ist zu berücksichtigen, dass aus heutiger Sicht dem PMO-Vermögen kaum noch weitere Mittel zufließen werden. Wenn Rückstellungen nicht in ausreichender Höhe gebildet würden, hätten dies zur Folge, dass vor dem nachfolgend beschriebenen Hintergrund Mittel, die an die begünstigten Länder ausgezahlt und im Sinne von § 20b Absatz 3 PartG-DDR zweckgerecht verwendet wurden, zurückzufordern wären. Die jährlich zu erstellende Einnahmen/Ausgaben-Abrechnung wird von den begünstigten Ländern auf Plausibilität geprüft. Den Ländern ist insoweit bewusst und bekannt, dass für die weitere Aufgabenwahrnehmung bei der treuhänderischen Verwaltung und Verwertung des PMO-Vermögens Rückstellungen für zukünftige Verbindlichkeiten und Risiken, die bis zur Beendigung dieser Aufgabe drohen können, zu bilden sind.

Die Einnahmen/Ausgaben-Abrechnung für das Jahr 2017 wird gegenwärtig erstellt. Aktuelle Angaben zu der Höhe der erforderlichen Rückstellungen liegen somit gegenwärtig noch nicht vor. Die Einnahmen/Ausgaben-Abrechnung für das Jahr 2016, die von den begünstigten Ländern nach deren Plausibilitätsprüfung anerkannt wurde, weist Rückstellungen allein im Zusammenhang mit Rechtsverfahren und rechtlichen Risiken in Höhe von rd. 330 Mio. Euro aus. Davon können nunmehr wegen des Abschlusses von Rechtsstreitigkeiten rd. 250 Mio. Euro aufgelöst werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Frei verfügbare Mittel (im Juni 2017 von der BvS auf rd. 185 Mio. Euro geschätzt) werden nach Vorliegen der Plausibilitätsprüfung der Einnahmen/Ausgaben-Abrechnung für das Jahr 2017 durch die begünstigten Länder (voraussichtlich Mitte des Jahres 2018) ausgezahlt werden.

33. Abgeordneter **Stefan Zierke** (SPD)

Wann können mögliche Überschüsse aus den Rückstellungen an die ostdeutschen Bundesländer ausgezahlt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 22. Januar 2018

Wenn alle noch verbleibenden Aufgaben und Rechtsverfahren im Bereich „PMO-Vermögen“ erledigt sind, hat die BvS eine Schlussabrechnung zu erstellen, auf deren Grundlage die endgültige Abrechnung und Auszahlung aller verfügbaren Mittel durch die BvS an die begünstigten Länder erfolgen wird. Die BvS und das Bundesministerium der Finanzen werden somit keine Mittel zurückbehalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

34. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den jüngsten Äußerungen von EPH-Chef Jan Špringl (www.capital.de/wirtschaft-politik/braunkohle-eigentuemer-warnt-vor-kohle-ausstieg), wonach die tschechische Energieholding als Dachgesellschaft nicht für die Verpflichtungen der deutschen Tochter LEAG haftet, die derzeit den Abbau und die Verstromung der Braunkohle in der Lausitz betreibt, was zur Folge hat, dass die LEAG im Falle einer Insolvenz nicht für die Nachfolgekosten wird aufkommen können (www.lausitz-branchen.de/branchenbuch/2017/12/13/energiekonzern-eph-erpresst-deutsche-politik/)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 25. Januar 2018

Nach Bergrecht ist der Bergbaubetreiber verpflichtet, die erforderliche Vorsorge z. B. für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und das Abwenden von schädigenden Einwirkungen zu treffen. Für diese Verpflichtungen muss das Unternehmen Rückstellungen nach handelsrechtlichen Vorgaben bilden. Außerdem können die Bergbaubehörden nach § 56 Absatz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) die Zulassung eines Betriebsplans von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dafür kommen insbesondere eine Bankbürgschaft, Garantie, Konzernbürgschaft oder Versicherung in Betracht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Prüfung, ob die Rückstellungen und eventuell eingeforderten Sicherheitsleistungen ausreichen, erfolgt durch die zuständigen Landesbehörden (Bergbehörden). Bei dieser Prüfung haben die Landesbehörden auch die wirtschaftliche Lage des betreffenden Unternehmens, dessen Ertragserwartungen, die Eigentümerstrukturen und die zu erwartenden Folgelasten zu berücksichtigen. Nur in sehr wenigen Fällen haben die Länder Sicherheitsleistungen verlangt. Bei Bergbaubetrieben müssen die Hauptbetriebspläne in der Regel alle zwei Jahre überprüft werden. Diese Besonderheit im Bergrecht erlaubt eine engmaschige Überprüfung durch die Behörden auch zur Frage der Folgelasten. Bei jeder Überprüfung eines Hauptbetriebsplans können die Landesbergbehörden auch die Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung erneut prüfen.

Die Bundesregierung beobachtet in regelmäßigem Kontakt mit den Ländern, ob eine Änderung dieses rechtlichen Rahmens nötig ist, auch in Hinblick auf Folgekosten, die entstehen könnten, wenn es zu einem früher als geplanten Ende des Abbaus kommen sollte. Festzustellen ist, dass die Länder schon jetzt Sicherheitsleistungen nach pflichtgemäßem Ermessen verlangen können, sie davon aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht haben. Es ist Sache der Länder, diese Vollzugspraxis regelmäßig zu überprüfen, auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Perspektiven des Braunkohleabbaus und der Änderungen der Eigentümerstruktur.

35. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2017 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte zusätzlich die Gesamtwerte der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer angeben), und welcher Genehmigungswert entfiel 2017 jeweils auf die 15 Hauptempfangsländer (sofern keine endgültige Auswertung vorliegt, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. Januar 2018

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbe-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

Ländergruppen	Genehmigungswert für das **Jahr 2017** in Euro
Gesamt	6.242.315.914
– davon EU-Länder	1.482.558.028
– davon NATO und gleichgestellte Länder	965.125.798
– davon Drittländer	3.794.632.088

Auf Entwicklungsländer[1] entfielen im Jahr 2017 Genehmigungen in Höhe von 1 049 587 291 Euro.

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die 15 Hauptempfängerländer:

Endbestimmungsland	**Wert für 2017 in Euro**
Algerien	1.358.774.362
Ägypten	708.258.491
Litauen	492.606.168
Vereinigte Staaten	345.194.081
Australien	265.421.710
Saudi-Arabien	254.457.823
Republik Korea	253.626.707
Vereinigte Arabische Emirate	213.866.923
Vereinigtes Königreich	168.015.319
Niederlande	151.815.643
Österreich	137.068.359
Schweiz	133.992.408
Indien	131.097.535
Israel	123.298.112
Kanada	122.590.872

[1] Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

36. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie viele Einzelgenehmigungen für den Export von Ausrüstungen, die auch militärisch relevant sein könnten und somit in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung oder in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 – genannt werden, wurden im Jahr 2017 in die Türkei erteilt (bitte quartalsweise nach Güterbeschreibung, jeweilige Stückzahl und Wert aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. Januar 2018

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 138 Einzelgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A im Wert von 34 187 941 Euro für die Türkei erteilt:

Quartal	Ausfuhrlistenpositionen	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
I.	Gesamt	54	21.808.890
	- davon A0001	8	14.924
	- davon A0003	1	*
	- davon A0004	2	17.988.386
	- davon A0005	8	108.055
	- davon A0006	1	*
	- davon A0007	1	*
	- davon A0008	1	*
	- davon A0009	14	828.473
	- davon A0010	1	*
	- davon A0011	7	286.570
	- davon A0013	1	*
	- davon A0015	1	*
	- davon A0017	1	*
	- davon A0018	1	*
	- davon A0021	4	55.951
	- davon A0022	4	58.500
II.	Gesamt	33	2.903.445
	- davon A0001	1	*
	- davon A0005	2	274.931
	- davon A0006	2	57.565
	- davon A0007	1	*
	- davon A0009	9	957.064
	- davon A0010	10	1.156.514
	- davon A0011	8	272.859
	- davon A0015	1	*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Quartal	Ausfuhrlistenpositionen	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
III.	Gesamt	19	3.833.326
	- davon A0001	1	*
	- davon A0003	1	*
	- davon A0005	1	*
	- davon A0009	3	66.831
	- davon A0010	6	2.944.010
	- davon A0011	4	668.610
	- davon A0017	1	*
	- davon A0018	1	*
	- davon A0021	2	22.000
	- davon A0022	2	3.500
IV.	Gesamt	32	5.642.280
	- davon A0006	5	2.799.935
	- davon A0009	8	1.154.362
	- davon A0010	7	972.463
	- davon A0011	9	693.561
	- davon A0017	1	*
	- davon A0018	1	*
	- davon A0021	2	2
	- davon A0022	2	10.001

Anmerkungen:

* Die Bundesregierung sieht von Angaben zum Auftragsvolumen dann ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Vorgängen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).
Die Differenzen zwischen der Summe der Anzahl der Genehmigungen der einzelnen Ausfuhrlistenpositionen und der Gesamtanzahl eines Quartals ergeben sich dadurch, dass sich auf einer Genehmigung Güter aus unterschiedlichen Ausfuhrlistenpositionen befinden können.
Bei den Angaben für den Zeitraum 2017 (Stand 15. Januar 2018) handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch notwendige Fehlerkorrekturen und Änderungen an den Genehmigungsdaten bis zur Erstellung des Rüstungsexportberichtes noch verändern können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 455 Einzelgenehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, im Wert von 111.862.723 Euro erteilt. Hierbei handelt es sich um zivile Güter (keine besondere Konstruktion für militärische Zwecke), die auch militärisch genutzt werden können. Im Falle von militärischen Verwendungsbezügen finden die Maßstäbe einer restriktiven und verantwortungsvollen Exportkontrollpolitik Anwendung.

Quartal	**Listenpositionen**	**Anzahl der Genehmigungen**	**Wert in Euro**
I.	Gesamt	113	25.733.071
	- davon C0C001	2	1.689
	- davon C0C003	18	14.751
	- davon C0D001	1	200.000
	- davon C1A005	1	25.075
	- davon C1B001	1	1.200.000
	- davon C1B118	5	624.279
	- davon C1B119	1	491.750
	- davon C1B230	1	800.000
	- davon C1C001	1	20
	- davon C1C202	1	17.838
	- davon C1C229	3	555
	- davon C1C230	3	5.268
	- davon C1C231	1	500
	- davon C1C234	1	214
	- davon C1C240	3	834
	- davon C1C351	3	2.621
	- davon C2B001	15	13.846.581
	- davon C2B006	2	146.140
	- davon C2B008	2	75.000
	- davon C2B201	19	4.912.516
	- davon C2B226	2	40.196
	- davon C2B230	1	18.360
	- davon C2B350	2	124.000
	- davon C2B351	4	211.386
	- davon C2B352	5	389.959
	- davon C2D002	10	215.396
	- davon C2E003	1	0
	- davon C3A001	1	66.735
	- davon C3A225	3	750.000
	- davon C3A231	2	285.290
	- davon C3A233	2	165.000
	- davon C5A002	1	61.446
	- davon C5D001	1	1.100
	- davon C6A002	1	174.880
	- davon C6A003	1	10.586
	- davon C6A004	1	327.500

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Quartal	Listenpositionen	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
	- davon C6A005	1	163.600
	- davon C7A001	1	26.000
	- davon C7A003	1	300.000
	- davon C7A103	1	36.006
II.	Gesamt	110	30.049.135
	- davon C0C001	1	640
	- davon C0C003	14	22.172
	- davon C1B118	7	2.850.971
	- davon C1C002	2	19.375
	- davon C1C202	3	49.413
	- davon C1C229	2	530
	- davon C1C240	1	150
	- davon C1C351	2	1.127
	- davon C2B001	17	6.958.599
	- davon C2B006	1	294.018
	- davon C2B008	1	88.000
	- davon C2B201	23	7.938.786
	- davon C2B206	1	201.158
	- davon C2B226	3	106.400
	- davon C2B230	1	5.488
	- davon C2B350	2	1.000.260
	- davon C2B352	1	60.000
	- davon C2D002	20	891.808
	- davon C3A001	6	931.882
	- davon C3A231	1	40.190
	- davon C3A233	4	293.700
	- davon C3B001	1	5.010
	- davon C5A001	1	393.696
	- davon C6A003	2	15.762
	- davon C6A005	1	7.880.000
III.	Gesamt	108	24.663.296
	- davon C0C001	3	6.189
	- davon C0C003	7	2.898
	- davon C1B118	7	1.999.721
	- davon C1C002	3	128.132
	- davon C1C202	1	350.000
	- davon C1C229	1	720
	- davon C1C230	2	3.444
	- davon C1C231	1	500
	- davon C1C240	2	691
	- davon C1C351	3	1.716
	- davon C2B001	14	8.052.588

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Quartal	**Listenpositionen**	**Anzahl der Genehmigungen**	**Wert in Euro**
	- davon C2B006	3	142.063
	- davon C2B201	21	3.306.590
	- davon C2B226	1	37.512
	- davon C2B350	5	336.500
	- davon C2B351	1	51.858
	- davon C2B352	3	133.810
	- davon C2D002	22	270.636
	- davon C3A001	2	34.051
	- davon C3A233	3	569.780
	- davon C3B001	1	21.200
	- davon C3E201	1	5.000
	- davon C6A005	4	8.960.657
	- davon C6A006	1	20.000
	- davon C8A002	4	227.040
IV.	Gesamt	124	31.417.221
	- davon C0C003	16	12.234
	- davon C0D001	2	400.000
	- davon C1A005	2	9.925
	- davon C1B118	6	771.630
	- davon C1C002	1	8.350
	- davon C1C010	1	4.732
	- davon C1C111	1	440.000
	- davon C1C210	1	6.137
	- davon C1C229	1	245
	- davon C1C230	5	12.122
	- davon C1C240	1	44
	- davon C1C351	1	216
	- davon C1D101	1	25.000
	- davon C2B001	11	8.201.283
	- davon C2B006	5	647.493
	- davon C2B008	1	290.000
	- davon C2B009	2	5.340.000
	- davon C2B201	30	9.978.844
	- davon C2B226	3	60.736
	- davon C2B230	1	34.680
	- davon C2B351	1	48.023
	- davon C2B352	4	337.776
	- davon C2D002	15	617.557
	- davon C3A001	1	7.100
	- davon C3A233	11	660.000
	- davon C6A005	3	1.724.410
	- davon C6A006	1	18.670
	- davon C7A001	1	102.600

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Quartal	Listenpositionen	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
	- davon C7A004	1	1.081.950
	- davon C7A103	1	318.264
	- davon C7B001	1	80.000
	- davon C8A002	1	177.200

Anmerkungen:
Die jeweilige Differenz aus der Summe der Anzahl der Listenpositionen und der Gesamtanzahl eines Quartals ergibt sich dadurch, dass mehrere unterschiedliche Listenpositionen in einer Genehmigung enthalten sein können. Einige Genehmigungen werden somit bei der Anzahl der Genehmigungen je Listenposition mehrfach genannt.
Bei den Angaben für den Zeitraum 2017 (Stand 15. Januar 2018) handelt es sich um vorläufige Zahlen.

37. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

In welchem Wert wurden Kriegswaffen in die Türkei in 2017 tatsächlich ausgeführt (bitte quartalsweise nach Güterbeschreibung, jeweilige Stückzahl und Wert aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. Januar 2018

Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das statistische Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwertet das statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren.

Einer Veröffentlichung detaillierter Angaben stehen die Grundrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere ihre schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen, da eine weitere Aufschlüsselung Rückschlüsse auf die von den ausführenden Unternehmen getroffenen Liefervereinbarungen und deren Erfüllung zuließe. In einzelnen Fällen könnten zudem aus der Kombination von öffentlichen Angaben zu Stückzahlen mit den Angaben zum Wert Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Güter geschlossen werden. Dies würde nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2015 (2 BvE 5/11) in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit des Unternehmens eingreifen (vgl. Randnummern 185, 192 und 219 des Urteils).

Die auf den Erhebungen des statistischen Bundesamtes ermittelten – vorläufigen – Gesamtwerte der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen lauten für das Jahr 2017 (bis einschließlich 30. November 2017) wie folgt:

1. Quartal 2017	5.090.963 Euro
2. Quartal 2017	4.953.055 Euro
3. Quartal 2017	19.829.503 Euro
4. Quartal 2017 (bis 30.11.2017)	29.636.391 Euro
Gesamt 2017 (vorläufig)	**59.509.912 Euro**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können.

38. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie verteilen sich die in 2017 erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten sowie der Drittländer sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel jeweils auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer in 2017 (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist: bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. Januar 2018

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

Ländergruppen	Genehmigungswert für das **Jahr 2017** in Euro
Gesamt	6.242.315.914
- davon EU-Länder	1.482.558.028
- davon NATO und gleichgestellte Länder	965.125.798
- davon Drittländer	3.794.632.088

Auf Entwicklungsländer[1] entfielen im Jahr 2017 Genehmigungen in Höhe von 1 049 587 291 Euro.

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer:

Endbestimmungsland	**Wert für 2017 in Euro**
Algerien	1.358.774.362
Ägypten	708.258.491
Litauen	492.606.168
Vereinigte Staaten	345.194.081
Australien	265.421.710
Saudi-Arabien	254.457.823
Republik Korea	253.626.707
Vereinigte Arabische Emirate	213.866.923
Vereinigtes Königreich	168.015.319
Niederlande	151.815.643

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden im Jahr 2017 in Höhe von 324,9 Mio. Euro erteilt.

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

[1] Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

39. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wäre es nach Einschätzung der Bundesregierung möglich gewesen, die Bürgschaft des Bundes für den KfW-Kredit für die insolvente Air Berlin von 150 Millionen Euro mit den potenziellen Erlösen eines Asset-Deals zu besichern, wie er jetzt bei der Niki stattfindet, statt lediglich mit den Anteilen von Niki (vgl. Handelsblatt: „Air Berlin Insolvenz – Staatskredit zur Hälfte verloren“, 12. Januar 2018), und wenn ja, warum hat die Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die KfW von einer solchen Absicherung Abstand genommen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 23. Januar 2018

Die Bestellung von Sicherheiten am Vermögen der Niki Luftfahrt GmbH zugunsten des Massekredits wurde bei Garantieübernahme geprüft, war aber aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Da es sich bei der Niki Luftfahrt GmbH um eine mittelbare Tochtergesellschaft der Kreditnehmerin des Massedarlehens handelt, durfte aus dem Vermögen der Niki Luftfahrt GmbH keine Sicherheit zugunsten eines Kredites an die mittelbare Muttergesellschaft gegeben werden. Die Bestellung von Sicherheiten in dieser Konstellation hätte einen Verstoß gegen wesentliche gesellschaftsrechtliche Bestimmungen dargestellt und wäre folglich nicht insolvenzrechtsfest gewesen.

Daher wurden die Anteile an Gesellschaften des seinerzeit nicht insolventen Niki-Teilkonzerns verpfändet. Wäre Niki als „lebende“ Gesellschaft verkauft worden, dann wäre dies als sog. „share deal“ (Übertragung der Geschäftsanteile) erfolgt, und der Erlös hätte vollständig als Sicherheitenerlös durch den Bund eingezogen werden können.

40. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im vierten Quartal 2017 Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel jeweils auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist: bitte Angabe der vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Januar 2018

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das vierte Quartal 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

Aufstellung nach Genehmigungswerten im 4. Quartal 2017 in Euro			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
281.758.908	240.722.630	922.068.200	1.444.549.738

Aufstellung nach Genehmigungswerten im 4. Quartal 2016 in Euro			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
496.025.339	317.779.226	914.710.287	1.728.514.852

Auf Entwicklungsländer[1] entfielen im 4. Quartal 2017 Genehmigungen in Höhe von 410,6 Mio. Euro (404,5 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

[1] Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer:

Endbestimmungsland	**4. Quartal 2017 Wert in €**	**4. Quartal 2016 Wert in €**
Ägypten	282.404.018	342.748.935
Algerien	253.900.000	216.192.801
Vereinigte Staaten	106.782.030	107.377.362
Republik Korea	95.692.370	31.078.564
Indien	93.801.783	33.433.154
Niederlande	58.551.031	12.026.538
Vereinigtes Königreich	52.793.060	221.000.673
Schweiz	46.880.084	17.367.212
Australien	43.750.262	130.004.482
Katar	40.182.814	3.192.310

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden im 4. Quartal 2017 in Höhe von 186,9 Mio. Euro erteilt (10 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

41. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2017 Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel jeweils auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. Januar 2018

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

Ländergruppen	Genehmigungswert für das **Jahr 2017** in €	Genehmigungswert für das **Jahr 2016** in €
Gesamt	6.242.315.914	6.847.689.283
- davon EU-Länder	1.482.558.028	1.352.687.948
- davon NATO und gleichgestellte Länder	965.125.798	1.827.450.333
- davon Drittländer	3.794.632.088	3.667.551.002

Auf Entwicklungsländer[1] entfielen im Jahr 2017 Genehmigungen in Höhe von 1 049 587 291 Euro (592 246 823 Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer:

Endbestimmungsland	**Wert für 2017 in €**	**Wert für 2016 in €**
Algerien	1.358.774.362	1.418.102.893
Ägypten	708.258.491	399.826.609
Litauen	492.606.168	23.626.312
Vereinigte Staaten	345.194.081	1.156.475.661
Australien	265.421.710	201.714.795
Saudi-Arabien	254.457.823	529.705.969
Republik Korea	253.626.707	275.767.901
Vereinigte Arabische Emirate	213.866.923	169.475.128
Vereinigtes Königreich	168.015.319	333.787.015
Niederlande	151.815.643	121.354.143

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden im Jahr 2017 in Höhe von 324,9 Mio. Euro erteilt (58,7 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

[1] Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

42. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2017 Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in die MENA-Staaten erteilt (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist: bitte Angabe der vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. Januar 2018

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Bundesregierung betrachtet bei der Beantwortung dieser Frage folgende Länder und Gebiete als zur MENA-Region gehörig: Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Im Jahr 2017 wurden Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in die MENA-Staaten in Höhe von 2 892 712 246 Euro erteilt, im Jahr 2016 in Höhe von 2 729 957 299 Euro. Sammelausfuhrgenehmigungen können wertmäßig nicht einzelnen Ländern zugeordnet werden, da sie sich in der Regel auf mehrere Empfängerländer beziehen und nur ein Gesamtwert bekannt ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

43. Abgeordneter **Pascal Meiser** (DIE LINKE.)

Waren bzw. sind die in der Antwort zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Auswirkungen des geplanten Stellenabbaus und der Werksschließungen der Siemens AG sowie die Rolle der Bundesregierung als wichtiger Partner des Konzerns“ (Bundestagsdrucksache 19/212) die geleisteten Fördermittel des Bundes im Zeitraum 2007 bis 2017 an den Siemens-Konzern an bestimmte Auflagen gefunden (z. B. Erhalt der Standorte / der Arbeitsplätze für einen bestimmten Zeitraum), und wenn ja, wird die Bundesregierung die Rückzahlung der Subventionen für die von Entlassungen oder von Schließung bedrohten Siemens-Standorte zurückfordern?

44. Abgeordneter **Pascal Meiser** (DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung, falls die vom Bund geleisteten Fördermittel an keine Auflagen gebunden waren bzw. sind, entsprechende Fördermittel zukünftig an entsprechende Auflagen (s. o.) zu binden, und wenn ja, in welcher Weise?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 23. Januar 2018

Die Fragen 43 und 44 werden zusammen beantwortet.

Die Antwort der Bundesregierung zur Frage 15 der Kleinen Anfrage 19/212 der Fraktion DIE LINKE umfasst Fördermittel des Bundes für den Zeitraum 2007 bis 2017 für die Bereiche Forschung- und Entwicklung (FuE) an den Siemens-Konzern und für Investitionen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) an die Siemens AG, soweit die Bundesregierung dies in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ermitteln konnte.

Die Vergabe von Fördermitteln des Bundes ist grundsätzlich an Auflagen gebunden, so auch bei Siemens.

FuE-Förderungen sind mit Auflagen zur Verwertung der Forschungsergebnisse verbunden und beinhalten u. a. die standortreziproke Verwertung (d. h. eine Verwertung der Ergebnisse aus einem geförderten FuE-Vorhaben darf nur nach vorheriger Zustimmung des Zuwendungsgebers außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums erfolgen), das Einräumen eines Verwertungsrechts an den Zuwendungsgeber oder die Verwertungspflicht. Die Auflagen sind in den ressortspezifischen Nebenbestimmungen für Zuwendungen entsprechend festgehalten. Eine direkte Verknüpfung der Förderzusagen im FuE-Bereich mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen bzw. Standorten oder einem Beschäftigungsaufbau in Deutschland besteht nicht. Ziel der FuE-Förderung ist die technologische Weiterentwicklung. Sie erstreckt sich ausschließlich auf den vorwettbewerblichen Bereich, dient aber perspektivisch auch der Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und der Verbesserung der Marktchancen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

von Unternehmen und hat damit auch positive Effekte auf die Beschäftigung. Da die wirtschaftliche Verwertung der FuE-Ergebnisse in Produkten und ein damit verbundener Beschäftigungsaufbau erst mehrere Jahre nach Projektende geschehen kann, ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit einzelnen FuE-Projekten nicht herzustellen.

Die GRW-Förderungen werden mit Auflagen zum Arbeitsplatz- oder Kapazitätsaufbau erteilt. Für die Vergabe und Kontrolle sind die Bundesländer zuständig, die 50 Prozent der Förderung beitragen. In den Jahren 2010 und 2012 wurden Investitionen der Siemens AG am Standort Ludwigsfelde (Brandenburg) mit Bundesmitteln in Höhe von 164 739 Euro bzw. 273 050 Euro gefördert. Die Arbeitsplatzauflagen zur Förderung im Jahr 2010 wurden eingehalten, die Überwachungsfristen für die Förderung im Jahr 2012 laufen noch. Bislang wurden die Auflagen erfüllt. Der Standort Ludwigsfelde ist von den aktuell angekündigten Umstrukturierungsmaßnahmen bei Siemens nicht betroffen.

45. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Gibt es einen Rüstungsexportstopp an Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Ägypten, Marokko, Jordanien, Senegal, Sudan, die Vereinigten Staaten sowie das Vereinigte Königreich?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. Januar 2018

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen.

Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“).

Die Festlegungen des Sondierungspapiers werden von der Bundesregierung berücksichtigt, sie trifft bei Rüstungsexportgenehmigungen nur Entscheidungen, die mit dem Sondierungsergebnis in Einklang stehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

46. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über mögliche illegale Umgehungen der in Folge der völkerrechtswidrigen Krim-Annexion entwickelten europäischen Sanktionspolitik durch deutsche Unternehmen (siehe http://euromaidanpress.com/2018/01/10/germany-norway-deliver-ilmenite-ore-to-occupied-crimea-in-sanctions-breach/#arvlbdata), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. Januar 2018

Zu dem in der Frage in Bezug genommenen Sachverhalt liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor. Die EU-Sanktionsverordnung zur Krim und Sewastopol (Verordnung des Rates (EU) Nr. 692/2014) untersagt in ihrem Anwendungsbereich (Artikel 10 der o. g. Verordnung) bestimmte, in der Verordnung ausdrücklich genannte geschäftliche Aktivitäten, z. B. Verkauf, Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien an Personen und Einrichtungen auf der Krim oder in Sewastopol oder zur Verwendung auf der Krim oder in Sewastopol. Ein Verstoß gegen die genannten Verbote kann in Deutschland auf der Basis von §§ 18 und 19 des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es ist grundsätzlich Aufgabe der hiesigen Unternehmen zu prüfen, ob unternehmerisches Handeln unter das einschlägige Sanktionsregime fällt.

Sollte es in einem konkreten Fall Hinweise auf straf- oder bußgeldbewehrte Verstöße geben, so ist es Aufgabe der Ermittlungsbehörden, diesen nachzugehen und gegebenenfalls Ermittlungen aufzunehmen. Zuständig sind die Staatsanwaltschaften bzw. für Ordnungswidrigkeiten auch die Hauptzollämter.

Sofern der Bundesregierung im Einzelfall Umstände bekannt werden, die einen Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Beschränkungen nahelegen, unterrichtet sie die zuständigen Ermittlungsbehörden.

47. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine deutschlandweite Diskussion, unter Einbeziehung breiter Teile der Bevölkerung und nicht nur von Experten, über die fundamentalen Herausforderungen und Folgen der globalen Digitalisierung für das Leben aller Menschen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. Januar 2018

Die Bundesregierung hat bei der Erarbeitung und Umsetzung der Digitalen Agenda 2014 bis 2017 bereits einen breiten gesellschaftlichen Dialog mit allen beteiligten Akteuren über die Chancen und Heraus-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

forderungen des digitalen Wandels von Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft angestoßen und geführt. Angesichts der Bedeutung der Digitalen Agenda ist zu erwarten, dass der Dialog auch weiterhin fortgesetzt wird.

48. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie oft trafen sich Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel oder Bundesminister Peter Altmaier bzw. die Minister- oder Staatssekretärsebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie jeweils seit Beginn der 18. Wahlperiode bis heute mit den Spitzen der Energiekonzerne E.ON, RWE, EnBW oder Vattenfall (bitte nach jeweiligem Datum der Treffen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 24. Januar 2018

Die Bundesregierung, insbesondere das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, steht grundsätzlich mit allen relevanten Akteuren aus allen energiepolitischen, energiewirtschaftlichen, wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereichen im regelmäßigen Austausch. Darunter fallen auch die in der Frage genannten Unternehmen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten (z. B. Erfassung sämtlicher Veranstaltungen, Sitzungen und Einzelgespräche) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Eine lückenlose Aufstellung der seit Beginn der 18. Wahlperiode stattgefundenen Treffen kann daher nicht gewährleistet werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu persönlichen Kontakten mit Vertreterinnen und Vertretern der genannten Unternehmen gekommen ist. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass Lücken bei der Beantwortung u. a. dadurch nicht ausgeschlossen werden können, dass Vertreterinnen und Vertreter der genannten Unternehmen z. B. auch als Gast oder Beauftragte eines Dritten an einer Gremiensitzung oder einer Veranstaltung ohne Teilnehmerliste teilgenommen haben und bei dieser Gelegenheit mit Mitgliedern der Bundesregierung in Kontakt getreten sein können.

Die aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Kurzfristige Änderungen können nicht mehr in jedem Einzelfall nachvollzogen werden.

Für Treffen im Zeitraum bis einschließlich Februar 2017 wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. „Kontakte der Bundesregierung zur Energiewirtschaft im Rahmen der Marktliberalisierung der Ökostromförderung“ auf Bundestagsdrucksache 18/2469 sowie „Kontakte der Bundesregierung zur Energiewirtschaft und klimaschützender Zivilgesellschaft“ auf Bundestagsdrucksache 18/12216 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ergänzend konnten für den genannten Zeitraum folgende Termine ermittelt werden.

Vertreter bzw. Vertreterinnen der Bundesregierung	**Datum**	**Unternehmen**
StS Rainer Baake	22.03.2017	E.ON, RWE, EnBW, Vattenfall
BM‘in Brigitte Zypries, StS Rainer Baake	05.04.2017	E.ON
BM‘in Brigitte Zypries	12.04.2017	Vattenfall
StS Rainer Baake	16.05.2017	RWE
BM‘in Brigitte Zypries	19.06.2017	E.ON
BM‘in Brigitte Zypries	26.06.2017	E.ON, RWE, EnBW, Vattenfall
PSt Dirk Wiese	10.07.2017	RWE
BM‘in Brigitte Zypries	18.07.2017	E.ON
BM Peter Altmaier	04.09.2017	RWE
StS Rainer Baake	19.10.2017	Vattenfall
PSt Dirk Wiese	02.11.2017	Vattenfall

49. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie oft trafen sich Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel oder Bundesminister Peter Altmaier bzw. die Minister- oder Staatssekretärsebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie jeweils seit Beginn der 18. Wahlperiode bis heute mit den Spitzen von Ökostromanbietern, die ausschließlich Strom aus regenerativen Energiequellen verkaufen (bitte nach jeweiligem Datum der Treffen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 24. Januar 2018

Hinsichtlich der Erfassung von Treffen wird auf die in der Antwort auf Frage 48 enthaltene Vorbemerkung hingewiesen. Zudem ist die in der Fragestellung vorgenommene Abgrenzung „Ökostromanbieter“ nicht eindeutig. „Ökostrom“ bzw. „Ökostromanbieter“ sind keine geschützten oder eindeutig definierten Begriffe. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass eine Vielzahl von Energieversorgungsunternehmen auch Produkte anbieten, die ausschließlich auf Strom aus regenerativen Energiequellen beruhen.

Im Folgenden werden Treffen mit den Spitzen der dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bekannten Energieversorgungsunternehmen aufgeführt, die ausschließlich Strom aus regenerativen Energiequellen verkaufen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vertreter bzw. Vertreterinnen der Bundesregierung	**Datum**	**Unternehmen**
BM Sigmar Gabriel	16.09.2014	WEMAG AG
BM Sigmar Gabriel	15.10.2014	Lichtblick SE
BK'in Dr. Angela Merkel, BM Peter Altmaier, BM Sigmar Gabriel, StS Rainer Baake	15.06.2015	Lichtblick SE
StS Rainer Baake	30.06.2015	Lichtblick SE
ehem. PSt´in Brigitte Zypries	07.09.2015	Naturstrom AG
ehem. PSt´in Brigitte Zypries	02.12.2015	ENTEGA AG

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

50. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der Teilnehmerbestand beim Programm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" des BMAS in 2017 und in welcher Höhe sind in 2017 Programmmittel aufgewendet worden (sofern Daten zum Gesamtjahr 2017 noch nicht vorliegen, bitte den aktuellsten Stand)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Januar 2018

Der Teilnehmerbestand im Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" lag im Monat August 2017 bei schätzungsweise ca. 7 900 Teilnehmenden. Die Ausgaben für „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" im Jahr 2017 beliefen sich mit Stand 31. Dezember 2017 bundesweit auf 18 734 178,78 Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

51. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Zugänge und Abbrüche hat es beim „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter seit Programmstart gegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln; sofern Daten zum Gesamtjahr 2017 noch nicht vorliegen, bitte den aktuellsten Stand) und in welcher Höhe sind bisher Programmmittel verausgabt worden bzw. fest gebunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Januar 2018

Die Zugänge und Abbrüche aus dem „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberichtigter nach dem SGB II“ sind der folgenden Übersicht zu entnehmen (Quelle: BVA-Programmstatistik 19. Januar. 2018):

Jahr	Eintritte	Abbrüche
2015	2.736	192
2016	10.826	1.757
2017*	6.597	1.608
Abbrüche, die keinem Datum zugeordnet werden können.	-	47

* Die Werte für 2017 sind vorläufig.

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden Programmmittel von rd. 367 Mio. Euro verausgabt. Die für die Jahre 2018 bis 2020 gebundenen Programmmittel belaufen sich auf rd. 189 Mio. Euro.

52. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch lag die Inanspruchnahme des Programms „Berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BAMF“ im Jahr 2017 (Bestandszahlen) und in welcher Höhe sind die Programmmittel verausgabt worden (sofern Daten zum Gesamtjahr 2017 noch nicht vorliegen, bitte den aktuellsten Stand)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Januar 2018

Bei der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführten berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz handelt es sich um ein Regelinstrument, nicht um ein Programm. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wurde im Jahr 2017 von mindestens 83 110 Personen in Anspruch genommen (Stand: Januar 2018). Aufgrund von Nacherfassungen ist mit einer höheren Anzahl an Teilnehmenden zu rechnen. Im Jahr 2017 wurden Mittel in Höhe von rund 42,7 Millionen Euro ausgezahlt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

53. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsfälle sind im Jahr 2017 im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Qualifizierung“ bearbeitet worden (sofern Daten zum Gesamtjahr 2017 noch nicht vorliegen, bitte den aktuellsten Stand), und welche Schlüsse aus dieser Inanspruchnahme zieht die Bundesregierung für die nächste Förderrunde von 2019 bis 2022?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Januar 2018

Bis zum 31. Dezember 2017 wurden im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ 41 611 Anerkennungsberatungen und 13 214 Qualifizierungsberatungen durchgeführt (Gesamt: 54 825). Damit bleibt die Inanspruchnahme der Beratungsleistung im Vergleich zum Vorjahr 2016 mit insgesamt 52 455 Beratungsfällen (40 821 Anerkennungsberatungen und 11 634 Qualifizierungsberatungen) auf gleichbleibend hohem Niveau. Unter der Maßgabe, dass die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit das Beratungsangebot auch in der nächsten Förderphase von 2019 bis 2022 entsprechend den Erfordernissen qualitativ und quantitativ auszubauen.

54. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie entwickelt sich der Gini-Koeffizient in Deutschland bezogen auf die Vermögensverteilung in den letzten zwölf Jahren, und welchen Rang nahm Deutschland diesbezüglich jeweils im Vergleich zu den anderen EU-Staaten ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Januar 2018

Lange Reihen von Kennzahlen der Privatvermögensverteilung in Deutschland stellt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung zur Verfügung.

Alle Indikatoren sind über die Internetseite www.armuts-und-reichtumsbericht.de abrufbar und werden dort regelmäßig aktualisiert.

Der Gini-Koeffizient liegt je nach Datenquelle und Analyseeinheit im fraglichen Zeitraum relativ konstant zwischen knapp 0,7 und 0,8.

Länderübergreifende Vergleiche sind mit dem Household Finance and Consumption Survey (HFCS) des Europäischen Zentralbanksystems möglich, mit dem harmonisierte Daten für alle Länder des Euroraums erhoben werden. Zurzeit sind Daten aus den Wellen 2010 und 2014 verfügbar. Diese können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	2010	2014
Euro area	0,680	0,685
Belgium	0,608	0,589
Germany	0,758	0,762
Estonia	-	0,691
Ireland	-	0,752
Greece	0,561	0,599
Spain	0,580	0,599
France	0,679	0,676
Italy	0,610	0,603
Cyprus	0,698	0,717
Latvia	-	0,785
Luxembourg	0,661	0,646
Hungary	-	0,643
Malta	0,573	0,586
Netherlands	0,707	0,698
Austria	0,762	0,731
Poland	-	0,587
Portugal	0,660	0,678
Slovenia	-	0,628
Slovakia	0,448	0,492
Finland	0,641	0,648

Die im internationalen Vergleich vergleichsweise hohe Ungleichheit der Vermögensverteilung in Deutschland ist den Analysen der Bundesbank zufolge wesentlich auf den relativ niedrigen Anteil der Grund- und Immobilienbesitzer zurückzuführen. In allen Euroländern ist dies der wesentliche Vermögensbestandteil. Deutschland weist im Euroraum die niedrigste Eigentümerquote auf. Für einen internationalen Vergleich der Verteilungen ist zudem von Bedeutung, dass die Pro-Kopf-Vermögen auf Haushaltsebene ermittelt werden und sich die Haushaltsstrukturen wesentlich unterscheiden. In Deutschland leben junge Erwachsene oft in eigenständigen Haushalten. Den alleinlebenden jungen Erwachsenen wird ein niedriges, deren Eltern ein hohes Vermögen zugewiesen. In südeuropäischen Ländern verlassen Kinder den Haushalt der Eltern dagegen erst spät. Eltern und Kindern wird dann ein gleichhohes Vermögen zugerechnet. Das Vermögen in diesen Ländern erscheint daher gleichmäßiger verteilt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

55. Abgeordneter **Uwe Kamann** (AfD)

Wie hoch waren die Ausgaben der Gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der Auslands-Familien-Politik (Sozialversicherungsabkommen) für die Jahre 2015, 2016 und 2017 für Bosnien, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Tunesien und die Türkei und sieht die Bundesregierung diesbezüglich eine Schlechterstellung im Inland lebender deutscher Familien gegenüber den in den oben genannten Staaten lebenden Familien?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 25. Januar 2018

Die Ausgaben der Gesetzlichen Krankenkassen für Familienangehörige von in Deutschland gesetzlich versicherten Personen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	**2015**	**2016**
Bosnien und Herzegowina	758.113,60 €	296.744,50 €*
ejR Mazedonien	62.964,00 €	64.162,00 €
Serbien	81.304,00 €	90.626,00 €
Türkei	5.932.998,00 €*	4.431.187,80 €*

*Vorschüsse für Familienangehörige von Allgemeinversicherten

Für das Jahr 2017 ist noch keine Abrechnung erfolgt. In Bezug auf Kosovo ruht die Leistungsaushilfe. Mit Marokko findet nach dem derzeitigen Sozialversicherungsabkommen keine Leistungsaushilfe statt. Für Montenegro ist für die angefragten Jahre noch keine Abrechnung erfolgt. Slowenien ist seit dem Jahr 2004 Mitglied der Europäischen Union; das Sozialversicherungsabkommen vom 24. September 1997 findet daher keine Anwendung mehr. Von Tunesien wurden keine Kosten geltend gemacht.

Aufgrund der Sozialversicherungsabkommen kommt es nicht zu einer Besserstellung ausländischer Versicherter in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung. Sie entsprechen vielmehr internationalem Standard, wie er bereits seit vielen Jahrzehnten üblich ist. Solche Regelungen finden Anwendung in der allgemeinen Praxis sowohl des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts (bilaterale Sozialversicherungsabkommen) als auch des überstaatlichen Sozialversicherungsrechts (Regelungen über Soziale Sicherung – VO (EG) Nr. 883/2004).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

56. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Pendlerinnen und Pendler, die für ihre Arbeit aus den ostdeutschen in die westdeutschen Bundesländer pendeln (bitte nach den fünf ostdeutschen Flächenländern aufschlüsseln sowie auch jeweils deren Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des jeweiligen ostdeutschen Flächenlandes angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Januar 2018

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit pendelten im Juni 2017 insgesamt rd. 410 000 Personen aufgrund eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses von einem ostdeutschen in ein westdeutsches Bundesland. Der Anteil der ostdeutschen Auspendler in ein westdeutsches Bundesland an allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit einem Wohnort in einem ostdeutschen Bundesland betrug 6,6 Prozent. Die Angaben für die einzelnen ostdeutschen Bundesländer können der Tabelle entnommen werden.

Tabelle:

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auspendler von Ostdeutschland nach Westdeutschland, Juni 2017

	Auspendler nach Westdeutschland	Anteil Auspendler an Beschäftigung am Wohnort
	absolut	in Prozent
Ostdeutschland davon	409.631	6,6
Brandenburg	40.885	4,2
Mecklenburg-Vorpommern	55.110	9,0
Sachsen	69.994	4,4
Sachsen-Anhalt	75.023	8,7
Thüringen	89.531	10,4

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

57. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viel hat der Bund bzw. das zuständige Bundesministerium seit 2015 für die Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch ausgegeben (bitte Bundesmittel für die Jahre 2015, 2016, 2017 aufschlüsseln), und warum wurden die durchschnittlich anerkannten Leistungen für Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zeitraum angehoben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 1/31)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Januar 2018

Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 46 Absatz 5 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II. Die Ausgaben für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II haben sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt entwickelt:

Ausgaben im Jahr 2015	5.249,044 Millionen Euro
Ausgaben im Jahr 2016	5.384,441 Millionen Euro
Ausgaben im Jahr 2017	6.753,371 Millionen Euro

Hinweis zu den Ausgaben im Jahr 2015: In den o. g. Ausgaben für das Jahr 2015 sind neben abgerufenen Bundesmitteln in Höhe von rd. 4 955,5 Millionen Euro auch Nachzahlungen für das Jahr 2014 in Höhe von rd. 293,5 Millionen Euro enthalten.

Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Frage 1/31 dargelegt, hat der Anstieg der durchschnittlichen anerkannten Leistungen für Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft keine monokausale Ursache, die sich aus den statistischen Daten ableiten ließe. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass dort die Effekte von Veränderungen im Preisniveau von Miet-, Neben- und Energiekosten zum Tragen kommen. Darüber hinaus spielen auch die Veränderung der Struktur der Bedarfsgemeinschaften sowie Wohnungswechsel der Leistungsberechtigten eine Rolle. Insbesondere dürfte der seit dem Jahr 2016 verstärkte Zugang von Geflüchteten in den Leistungsbezug des SGB II ebenfalls Einfluss auf die durchschnittlichen anerkannten Leistungen für Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft gehabt haben, da diese naturgemäß nicht Bestandsmieter sind, sondern Neumieter mit tendenziell höheren Mieten.

Für die Lebensunterhaltsleistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entstehen dem Bund Ausgaben durch die Erstattung der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Dabei erstattet der Bund jedem Land die den ausführenden Trägern nach dem SGB XII entstehenden Ausgaben (sogenannte Bruttoausgaben), abzüglich der darauf entfallenden Einnahmen der Träger. In den Nettoausgaben sind folglich auch Ausgaben der Träger für Unterkunft und Heizung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

mit enthalten. Diese können jedoch nicht quantifiziert werden, weil die in die Erstattung eingehenden Bruttoausgaben einen Summenwert darstellen, der keine Rückschlüsse auf die Höhe der Ausgaben für einzelne Lebensunterhaltsbedarfe ermöglicht.

Für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII entstehen dem Bund keine Ausgaben für Unterkunft und Heizung, weil die Hilfe zum Lebensunterhalt von Behörden der Länder finanziert wird.

58. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen würden nach Kenntnis der Bundesregierung von einer Regelung, nach der Mütter künftig auch das dritte Jahr Erziehungszeit in der Rente angerechnet bekommen, insofern sie drei oder mehr Kinder vor 1992 geboren haben (sog. Mütterente II, siehe „Ergebnisse der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD“, 12. Januar 2017, Seite 13) profitieren, und mit welchen zusätzlichen Ausgaben müsste die gesetzliche Rentenversicherung nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Einführung der „Mütterrente II“ in den kommenden fünf Jahren jeweils rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Januar 2018

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Inhalten von Sondierungsgesprächen zwischen Parteien.

59. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.)

Wie viele Kältetote gab es in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 25 Jahren, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der nichtgedeckte Bedarf an Notunterkünften für wohnungslose Menschen in den Kommunen (bitte um Aufschlüsselung der Anzahl der Kältetoten nach Jahren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Januar 2018

Seit dem Jahr 1998 werden im Rahmen der Todesursachenstatistik die Todesfälle durch „Exposition gegenüber übermäßiger natürlicher Kälte“ erfasst. Die Zahl der Todesfälle durch „Exposition gegenüber übermäßiger natürlicher Kälte“ ist seitdem unter Schwankungen gefallen. Die höchste Zahl von Todesfällen war in 1998 mit 160 zu beklagen. In den Folgejahren 1999 bis 2014 wurden jährlich zwischen 151 und 95 Todesfälle registriert. Die geringste Zahl wurde im Jahr 2015 mit 83 Todesfällen verzeichnet. Zahlen für die Jahre nach 2015 liegen noch nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Hintergründe des Kältetodes werden mit der Todesursachenstatistik nicht erfasst, so auch nicht das Kriterium der Wohnungslosigkeit. Folglich können zu der Zahl der Kältetoten innerhalb der Gruppe der wohnungslosen Menschen keine Angaben gemacht werden. Weitere Erkenntnisse aus anderen amtlichen Statistiken liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Zuständigkeit für die Betreuung und Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen obliegt den Ländern bzw. Kommunen.

60. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Mit wieviel jährlichen Mehrkosten rechnet die Bundesregierung für die Rentenversicherung bis 2025 sollte das Rentenniveau bis 2025 stabil bei 48 Prozent bleiben, so wie es in dem Sondierungspapier auf Seite 12 von CDU, CSU und SPD vorgesehen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 23. Januar 2018

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Inhalten von Sondierungsgesprächen zwischen Parteien.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

61. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele landwirtschaftliche Betriebe haben an dem von der Bundesregierung im Rahmen der letzten Milchkrise aufgelegten Bürgschaftsprogramm teilgenommen, und in welcher Höhe wurden Bürgschaften übernommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 19. Januar 2018

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt für die in den Jahren 2017 und 2018 von der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährten modifizierten Ausfallbürgschaften (Bürgschaftsprogramm für Milchviehbetriebe) die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 150 Mio. Euro. Eine Antragstellung ist bis einschließlich 31. Oktober 2018 möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zum Stichtag 15. Januar 2018 ist ein Bürgschaftsantrag bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingegangen und bewilligt worden. Die Höhe der diesbezüglichen Rückgarantie des Bundes beträgt 32 500 Euro.

62. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Milchbetriebe haben in der Folge der letzten Milchkrise 2015/2016 in den Jahren 2016 und 2017 aufgegeben oder die Milcherzeugung eingestellt (Angaben bitte für den gesamten Bund und die einzelnen Bundesländer in Jahresangaben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 19. Januar 2018

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Milchbetriebe infolge der Milchkrise aufgegeben oder ihre Milcherzeugung eingestellt haben.

Im Rahmen der Viehbestandserhebung wird zweimal jährlich die Zahl der Haltungen mit Rindern, darunter auch die Zahl der Haltungen mit Milchkühen, erfasst. Die jeweilige Veränderung gegenüber dem Ergebnis der Vorerhebung entspricht dem Saldo aus aufgegebenen und neu gegründeten Haltungen. Eine Betriebsaufgabe kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgt sein. Die Auswirkungen der Milchkrise sind hier nur ein möglicher Grund.

Die nachfolgende Übersicht gibt die Anzahl der Haltungen mit Milchkühen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 wieder (jeweils Novemberzählung):

Region	**2015**	**2016**	**2017**	**Differenz 2017 zu 2015**
Baden-Württemberg	.[1)]	7.477	7.054	.
Bayern	33.670	32.069	30.489	-3.181
Berlin	9	9	7	-2
Brandenburg	738	679	671	-67
Bremen	54	48	47	-7
Hamburg	21	21	20	-1
Hessen	3.151	2.998	2.855	-296
Mecklenburg-Vorpommern	812	788	734	-78
Niedersachsen	10.560	10.068	9.629	-931
Nordrhein-Westfalen	6.812	6.179	5.848	-964
Rheinland-Pfalz	2.071	1.941	1.835	-236
Saarland	216	210	200	-16
Sachsen	1.332	1.274	1.220	-112
Sachsen-Anhalt	619	605	587	-32
Schleswig-Holstein	4.339	4.185	4.004	-335
Thüringen	628	623	582	-46
Deutschland insgesamt	**73.255**	**69.174**	**65.782**	**-7.473**

[1)] Zahl nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 3, Reihe 4.1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

63. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung in der Strategie vieler Betriebe, die Verluste aus der Milchkrise 2015/ 2016 auf zehn Jahre zu strecken, Gefahren hinsichtlich möglicher Betriebsaufgaben in zukünftigen Krisen, und welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung für etwaige zukünftige Krisen auf dem Milchmarkt vor, um Betriebe vor der Aufgabe zu bewahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 19. Januar 2018

Die Überbrückung von Phasen akuter Liquiditätsengpässe durch Aufnahme von Fremdkapital ist ein übliches Mittel, um die Liquidität des Betriebs aufrechtzuerhalten. Unabhängig davon sollte die Rentabilität der Betriebe im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre gewährleistet sein. Ansonsten besteht die Gefahr von Eigenkapitalverlusten, die zur Einstellung der Milcherzeugung führen können.

Preisschwankungen werden auf dem Milchmarkt auch in Zukunft nicht zu verhindern sein. Ziel muss es daher sein, extreme Preisschwankungen abzufedern und die Liquidität der Betriebe in außergewöhnlichen Marktsituationen zu erhalten.

Neben den übrigen Maßnahmen der ersten und zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik stehen auch künftig das Sicherheitsnetz und das Angebot an Krisenmaßnahmen der Gemeinsamen Marktorganisation der EU in außergewöhnlichen Marktsituationen zur Verfügung. Aus Sicht der Bundesregierung sind dabei freiwillige Maßnahmen für die Milcherzeuger sinnvoller als Maßnahmen mit verbindlichem Charakter für alle Milcherzeuger.

Neben dem Staat sind insbesondere aber auch Milcherzeuger und Molkereien gefordert, auf privatwirtschaftlicher Ebene gezielte Risikominimierungsstrategien zu entwickeln. Dazu gehört nach Ansicht der Bundesregierung zwingend eine Neugestaltung der Lieferbeziehungen.

64. Abgeordneter **Manfred Todtenhausen** (FDP)

Warum wird nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland die Arbeit von ehrenamtlich betriebenen Tafeln durch die sog. „Drittelregelung“ beschränkt, obwohl die dafür einschlägige Verordnung (EG) 854/2004 dies nicht vorschreibt, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch Regelungsabbau ehrenamtlich betriebenen Tafeln die Lebensmittelversorgung von Bedürftigen zu erleichtern (www.rp-online.de/nrw/panorama/tafel-in-wuppertal-einigung-ueber-warme-speisen-mit-lebensmittelamt-aid-1.7178630, Rheinische Post, 2. November 2017)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 22. Januar 2018

Auch Bedürftige haben – so wie alle anderen Verbraucherinnen und Verbraucher – einen Anspruch darauf, dass sie mit Lebensmitteln versorgt werden, bei deren Herstellung und Behandlung die maßgeblichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit eingehalten werden. Als ein Kernelement sieht die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vor, dass z. B. Fleisch oder Fisch nur in Betrieben gewonnen oder verarbeitet werden dürfen, die von der zuständigen Behörde hierfür zugelassen worden sind. Eine Ausnahme von dieser Zulassungspflicht besteht nach der EG-Verordnung für sogenannte Betriebe des Einzelhandels, die diese Lebensmittel am Ort der Herstellung an Verbraucher abgeben. Betrieben des Einzelhandels wird durch das EG-Recht eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Zulassung eingeräumt, wenn sie Lebensmittel tierischen Ursprungs nicht nur am Ort der Herstellung an Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben, sondern im Rahmen einer lediglich „nebensächlichen Tätigkeit auf lokaler Ebene und von beschränktem Umfang“ an andere Betriebe liefern. Im Rahmen der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung wurden diese unbestimmten Rechtsbegriffe so konkretisiert, dass ein möglichst großer Teil der Betriebe des Einzelhandels rechtssicher aus der EG-rechtlichen Pflicht zur Zulassung ausgenommen wurde. Diese Ausnahme aus der Pflicht zur Zulassung ist dann gegeben, wenn die Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs auf ein Drittel der Herstellungsmenge („Drittelregelung“) beschränkt ist und die Abgabe innerhalb eines Umkreises von nicht mehr als 100 Kilometern erfolgt.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte es möglich sein, im Rahmen dieser mit Blick auf das maßgebliche EG-Recht großzügigen Regelung praktikable und angemessene Lösungen für die Tätigkeit der Tafeln zu finden. Dass dies möglich ist, zeigt das Beispiel in Wuppertal.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

65. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die in einer Pressekonferenz am 8. November 2017 im Rahmen des Treffens der NATO-Verteidigungsminister von NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg geäußerte Auffassung, dass die NATO in der Lage sein sollte, im digitalen Raum ebenso effektiv – und damit auch offensiv – zu agieren wie zu Land, See und Luft (vgl.: https://foreignpolicy.com/2017/12/07/natos-little-noticed-but-important-new-aggressive-stance-on-cyber-weapons/), und was sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die konkreten Aufgaben des neu zu gründenden „Cyber Operations Center“ der NATO sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 24. Januar 2018

Mit dem Gipfelbeschluss von Warschau 2016 erfolgte die Anerkennung des Cyberraumes als eine mit Land, See, Luft- und Weltraum vergleichbare Dimension. In der mittelfristigen, organisatorischen Neuausrichtung der NATO findet dieses Ziel Berücksichtigung.

Am 08. November 2017 wurde durch die Verteidigungsminister in Brüssel beschlossen, mit der Anpassung der NATO-Kommandostruktur ein „Cyber Operations Centre“ zu etablieren. NATO-Generalsekretär Stoltenberg nahm in der Pressekonferenz eindeutigen Bezug auf die von allen Mitgliedsstaaten beschlossene Stärkung der Cyber-Abwehr und -Verteidigungsfähigkeiten. Er verdeutlichte das gemeinsam formulierte Verständnis, dass im 21. Jahrhundert auch die Fähigkeiten zur Abwehr von Bedrohungen aus dem Cyberraum durch die NATO als Verteidigungsbündnis gewährleistet werden müssten.

Weiterhin betonte er, dass auch nationale Cyber-Fähigkeiten von NATO-Verbündeten in NATO-Einsätzen integriert werden könnten, diese jedoch unter der vollen Kontrolle der jeweiligen Nation verbleiben und stets im Einklang mit internationalem Recht eingesetzt würden.

Durch das geplante „Cyber Operations Centre“ wird die Dimension Cyber auf allen Ebenen in der Planung und Durchführung von Operationen berücksichtigt. Die Ausplanung der konkreten Aufgaben wird in den nächsten Monaten zwischen den Mitgliedsstaaten konsolidiert.

Deutschland wird diesen Prozess aktiv mitgestalten, wobei Aspekte wie politische Kontrolle und Einhaltung des internationalen Rechts Kernkomponenten der Gestaltung sein werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

66. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche Scharfschützengewehre stehen der Bundeswehr für den Einsatz in ihren Mandatsgebieten zur Verfügung (bitte Anzahl, Typ und Hersteller des Gewehrs nennen), und welche Scharfschützengewehre (auch nicht mehr genutzter Typen) sind der Bundeswehr in den vergangenen 15 Jahren gestohlen worden oder anderweitig verlustig gegangen (bitte Art und Ort des Vorfalls sowie Typ des jeweils fehlenden Gewehrs bezeichnen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 24. Januar 2018

Die erfragten Angaben zu den der Bundeswehr in den Einsatzgebieten zur Verfügung stehenden Scharfschützengewehren können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Anzahl	**Typ**	**Hersteller**
14	Gewehr G22	Accuracy International Limited, Großbritannien
1	Gewehr G24	Accuracy International Limited, Großbritannien
1	Gewehr G25	Accuracy International Limited, Großbritannien
126	Gewehr G27	Heckler & Koch GmbH, Deutschland
21	Gewehr G28	Heckler & Koch GmbH, Deutschland
11	Gewehr G29	Haenel, Deutschland
20	Gewehr G82	Barrett Firearms Manufacturing Incorporated, USA

Die Dokumentation in der Bundeswehr zu Verlusten bzw. zu Diebstählen wird rückwirkend über einen Zeitraum von fünf Jahren geführt. In diesem Zeitraum gab es weder einen Verlust noch einen Diebstahl von Scharfschützengewehren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

67. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat das in 2017 dem Deutschen Bundestag im Rahmen einer 25 Mio. Euro Vorlage (vgl. HHA Drucksache 18(8)4382) vorgelegte Angebot zum Leasen von Drohnen des Typs Heron TP weiterhin Bestand, und welche Planungen verfolgt die Bundeswehr derzeit zur Beschaffung dieser oder ähnlicher Drohnen dieser Klasse in der Zukunft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 25. Januar 2018

Eine Bindefristverlängerung des designierten Auftragnehmers, Airbus DS Airborne Solutions GmbH (ADAS), sah die Gültigkeit des Angebotes in Verbindung mit den Vereinbarungen des endverhandelten Vertrages zum gleichbleibenden Preis bis zum 31. Dezember 2017 vor. ADAS hat weiterhin grundsätzlich einer Verlängerung der Angebotsbindefrist bis zum 31. Mai 2018 bei Aktualisierung der Preise zugestimmt. Die finanziellen Auswirkungen und etwaige Verschiebungen in den Meilensteinplänen, die sich durch eine Beauftragung in 2018 ergäben, werden derzeit analysiert.

Das weitere Vorgehen und eine etwaige Befassung des 19. Deutschen Bundestages wird von einer neuen Bundesregierung zu entscheiden sein.

68. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind Gesamtbestand, Verfügungsbestand und Einsatzbereitschaft der U-Boote der Deutschen Marine, und aus welchem Grund sind die U-Boote im Einzelnen nicht einsatzbereit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 25. Januar 2018

Der Gesamtbestand umfasst alle beschafften Geräte und damit auch diejenigen, die sich bei der Industrie oder in einer Werft zu Instandsetzungsmaßnahmen befinden, während der Verfügungsbestand nur die Geräte beinhaltet, die der Truppe tatsächlich zur Verfügung stehen. Der Verfügungsbestand bildet somit die Grundlage für die Erfassung der jeweiligen Einsatzbereitschaft. Die Differenz zwischen Verfügungsbestand und einsatzbereiten Geräten ergibt sich z. B. aufgrund von durchzuführenden Materialerhaltungsmaßnahmen.

Der Gesamtbestand an U-Booten der Bundeswehr umfasst sechs Waffensysteme der Klasse 212A, die sich auf zwei Lose aufteilen. Während die Boote U31 bis U34 dem ersten Los zugeordnet werden, zählen U35 und U36 zum zweiten Los.

Während U31, U33 und U34 aktuell planmäßige Instandsetzungen durchlaufen, befindet sich U36 in einer Garantiewerftliegezeit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

U32 hat eine irreparable Fahrbatterie, die ausgetauscht werden muss; U35 hatte im Oktober 2017 nach abgeschlossener Garantiewerftliegezeit während der Funktionsnachweise „Tiefwasser“ in Norwegen eine nautische Havarie mit einem größeren Schaden am Ruder. Beide Boote werden im Rahmen einer Werftliegezeit instandgesetzt.

Nach derzeitiger Planung ist vom 2. Quartal 2018 an mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen.

69. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP)

Wie genau definiert die Bundesregierung Verteidigungsausgaben für neues Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung im Sinne der Gipfelerklärung von Wales zum Treffen des Nordatlantikrates vom 5. September 2014, und wie hoch waren die jeweils ursprünglich angesetzten sowie – in zurückliegenden Jahren – am Ende die tatsächlichen Verteidigungsausgaben des Bundes für neues Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung in den Haushaltsjahren 1990, 2000, 2010, 2014, 2015, 2016 und 2017 sowie der für diese Zwecke vorgesehene Ansatz in der gültigen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes (alle Angaben nach Möglichkeit um die allgemeine Inflation bereinigt in heutigen Preisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 23. Januar 2018

Beim Treffen von Wales am 5. September 2014 hat der Nordatlantikrat beschlossen (Auszug aus der amtlichen Übersetzung des Gipfeldokuments):

„Bündnispartner, die gegenwärtig weniger als 20 Prozent ihrer jährlichen Verteidigungsausgaben für neues Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung ausgeben, werden darauf abzielen, ihre jährlichen Investitionen innerhalb von zehn Jahren auf 20 Prozent oder mehr der gesamten Verteidigungsausgaben zu erhöhen.“[1]

Major Equipment, das nach NATO-Definition ein Ausrüstungsspektrum vom Großgerät über IT-Ausstattung bis hin zu Handfeuerwaffen umfasst, und die damit zusammenhängende Forschung und Entwicklung (Research and Development devoted to Major Equipment) wurden von der NATO im Rahmen des Defence Planning Capability Survey, einer regelmäßigen Abfrage zur Kontrolle der Verteidigungsanstrengungen aller Bündnispartner, mit Zustimmung der Alliierten definiert und kategorisiert. Die Ausgaben beider Kategorien werden von der NATO als Ausrüstungsausgaben (Equipment Expenditure) zusammengefasst.

[1] Englische Originalfassung: „Allies who currently spend less than 20% of their annual defence spending on major new equipment, including related Research & Development, will aim, within a decade, to increase their annual investments to 20% or more of total defence expenditures.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Letztere sind die Bezugsgröße für die Bewertung, ob das Investitionsziel von 20 Prozent der gesamten Verteidigungsausgaben erreicht worden ist. Im Rahmen der Meldungen Deutschlands an die NATO werden die entsprechenden Ausgaben aus dem Verteidigungshaushalt den einzelnen Kategorien definitionsgerecht zugeordnet.

Die Höhe der angesetzten (Soll) und tatsächlichen (Ist) Ausgaben für Major Equipment, die damit zusammenhängende Forschung und Entwicklung sowie deren Summe sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2010	2014		2015		2016		2017	2018	2019	2020	2021
	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	1. Reg. Entw.	51. Finanzplan		
	in Mio. €											
Major Equipment		5.112	3.781	4.069	3.571	4.523	3.899	4.550	5.024	5.814	6.846	7.480
Forschung und Entwicklung (Research and Development devoted to Major Equipment)		649	717	672	713	566	691	1.012	897	1.207	1.312	1.412
Σ Ausgaben für Ausrüstung (Equipment Expenditure)	**6.144**	**5.761**	**4.498**	**4.741**	**4.284**	**5.089**	**4.590**	**5.562**	**5.921**	**7.021**	**8.158**	**8.892**

Für die Jahre 1990 und 2000 stehen entsprechende Daten nicht mehr zur Verfügung. Für das Jahr 2010 konnte nur die Ausgabensumme für Ausrüstung ermittelt werden. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2017 sind noch nicht verfügbar, da die abschließende Haushaltsrechnung noch aussteht.

Die jährlichen Steigerungen der nominalen Werte beinhalten neben Änderungen im Beschaffungs- und Vertragsvolumen von Major Equipment auch Preisgleitungs- und Inflationseffekte. Letztere können jedoch nicht isoliert und deshalb nicht ausgewiesen werden.

70. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP)

Wie hoch war der Anteil der angesetzten und – in zurückliegenden Jahren – der tatsächlichen Ausgaben für neues Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung in den Jahren 1990, 2000, 2010, 2014, 2015, 2016 und 2017 sowie in der gültigen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes gemessen a) an den gesamten Verteidigungsausgaben des Bundes und b) am Bruttoinlandsprodukt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 23. Januar 2018

Die angesetzten (Soll) und tatsächlichen (Ist) Ausgaben für Major Equipment und die damit zusammenhängende Forschung und Entwicklung im Verhältnis zu den gesamten Verteidigungsausgaben des Bundes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

bzw. zum Bruttoinlandsprodukt sind im Rahmen der verfügbaren Daten in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2010	2014		2015		2016		2017	2018	2019	2020	2021
	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	1. Reg. Entw.	51. Finanzplan		
	in Mio. €											
Σ Ausgaben für Ausrüstung (Equipment Expenditure)	**6.144**	**5.761**	**4.498**	**4.741**	**4.284**	**5.089**	**4.590**	**5.562**	**5.921**	**7.021**	**8.158**	**8.892**
	in Prozent											
a) Anteil der Ausgaben für Ausrüstung an den gesamten Verteidigungsausgaben des Bundes	17,59	15,93	12,94	13,35	11,93	13,70	12,21	13,75	14,16	16,20	18,12	19,11
b) Anteil der Ausgaben für Ausrüstung am Bruttoinlandsprodukt	0,24	0,20	0,15	0,16	0,14	0,16	0,15	0,17	0,18	0,20	0,23	0,24

Darüber hinaus wird auf die Antwort auf die Frage 69 verwiesen.

71. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP)

Wie hoch war in den Jahren 1990, 2000, 2010, 2014, 2015, 2016 und 2017 jeweils der Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung an den geplanten und den tatsächlichen Ausgaben für neues Großgerät?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 23. Januar 2018

Die Ausgabenanteile für Forschung und Entwicklung an den tatsächlichen und (für 2017 ff.) geplanten Ausgaben für Major Equipment sind im Rahmen der verfügbaren Daten in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Ist	Ist	Ist	Soll	1. Reg. Entw.	51. Finanzplan		
	in Mio. €							
Major Equipment	3.781	3.571	3.899	4.550	5.024	5.814	6.846	7.480
Forschung und Entwicklung (Research and Development devoted to Major Equipment)	717	713	691	1.012	897	1.207	1.312	1.412
Σ Ausgaben für Ausrüstung (Equipment Expenditure)	4.498	4.284	4.590	5.562	5.921	7.021	8.158	8.892
	in Prozen							
Anteil Forschung und Entwicklung an den Ausgaben für Ausrüstung	**15,94**	**16,64**	**15,05**	**18,19**	**15,15**	**17,19**	**16,08**	**15,88**

Darüber hinaus wird auf die Antwort auf die Frage 69verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

72. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP)

Wie hoch sind jeweils die die bisherigen sowie die weiteren geplanten Kosten für die Forschung und Entwicklung sowie die Beschaffung der fünf teuersten, gegenwärtig laufenden Beschaffungsvorhaben für neues Großgerät im Sinne der Gipfelerklärung von Wales zum Treffen des Nordatlantikrates vorn 5. September 2014?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 23. Januar 2018

Die bisherigen sowie die weiteren geplanten Ausgaben für die Forschung und Entwicklung sowie die Beschaffung der fünf teuersten gegenwärtig laufenden Beschaffungsvorhaben für Major Equipment sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Vorhaben	geschätzte Gesamtausgaben	Ist-Ausgaben bis 31.12.2017	vorgesehen 2018 ff.
	in Mio. €		
1. Waffensystem Unterstützungshubschrauber	-		
1.1 Forschung und Entwicklung	1.445	1.393	52
1.2 Beschaffung	3.783	2.980	803
2. NATO-Hubschrauber 90			
2.1 Forschung und Entwicklung	687	505	182
2.2 Beschaffung	5.701	3.046	2.655
3. Waffensystem Eurofighter			
3.1 Forschung und Entwicklung	7.755	6.302	1.453
3.2 Beschaffung	22.516	17.063	5.453
4. Großraumtransportflugzeug A400M			
4.1 Forschung und Entwicklung	0	0	0
4.2 Beschaffung	10.567	5.229	5.338
5. Schützenpanzer PUMA			
5.1 Forschung und Entwicklung	199	199	0
5.2 Beschaffung	4.880	1.854	3.026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

73. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den stetig steigenden Einsatz von Antibiotika in der Medizin und der Landwirtschaft in Deutschland zu reduzieren (vgl. u. a. DER SPIEGEL 3/2012 sowie https://amp.welt.de/amp/gesundheit/article168824507/WHO-schlaegt-Alarm-kaum-noch-Reserve-Antibiotika.html?xing_share=news)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 23. Januar 2018

Nach den der Bundesregierung vorliegenden europäischen Vergleichsdaten ist der Antibiotikaverbrauch in der Humanmedizin konstant und liegt seit Jahren mit nur geringen Schwankungen auf niedrigem Niveau, vergleichbar mit den Niederlanden und den skandinavischen Ländern.

Die Darstellung in der Fragestellung, dass „der Einsatz von Antibiotika in der Landwirtschaft stetig steige“, trifft ebenfalls nicht zu. Antibiotika dürfen bei Tieren nur im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung angewendet werden. Seit 2011 werden die Gesamtmengen der von pharmazeutischen Unternehmen und Großhändlern an Tierärzte abgegebenen Mengen an Antibiotika erfasst. Diese sogenannten Abgabemengen haben sich von 2011 bis 2016 von 1 706 auf 742 Tonnen mehr als halbiert (minus 56,5 Prozent). Für das Jahr 2017 können aus Gründen der Erfassungssystematik noch keine Angaben gemacht werden. Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer ist bereits seit 2006 EU-weit verboten.

Maßnahmen der Bundesregierung zur Reduzierung von Antibiotika-Resistenzen in der Human- und Veterinärmedizin sind in der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie „DART 2020“ zusammengefasst. Die Stärkung des sachgerechten Einsatzes von Antibiotika ist ein Schwerpunkt der DART 2020. Dies umfasst u. a. die Stärkung der Kompetenzen des medizinischen sowie des landwirtschaftlichen und tiermedizinischen Personals, die Information der Bevölkerung über die Möglichkeiten zur Eindämmung von Antibiotika-Resistenzen und den Ausbau von Monitoring- und Surveillance-Systemen zum Antibiotika-Verbrauch und zu Antibiotika-Resistenzen am Robert Koch-Institut (Krankheitserreger beim Menschen), am Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Krankheitserreger beim Tier) sowie am Bundesinstitut für Risikobewertung (Zoonoseerreger und Kommensale). Die Verfügbarkeit von gut ausgebildetem Personal trägt wesentlich zum sachgerechten Einsatz von Antibiotika bei. Mit dem Hygieneförderprogramm werden bis 2019 Krankenhäuser u. a. bei der Weiterbildung von Infektiologen und der Inanspruchnahme infektiologischer Beratungsleistungen unterstützt.

Das mit der 16. Novelle des Arzneimittelgesetztes eingeführte Antibiotikaminimierungskonzept für bestimmte zur Mast gehaltene Tiere soll durch weitere Regeln für den Einsatz von Antibiotika bei Tieren ergänzt werden. Ziel dieser weiteren Regeln ist u. a. ein restriktiver Einsatz von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Cephalosporinen der dritten und vierten Generation sowie Fluorchinolonen bei Tieren. Die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken, mit der diese Regeln rechtsverbindlich eingeführt werden sollen, liegt dem Bundesrat vor. Ein Evaluationsbericht über die Wirksamkeit des o. g. Antibiotikaminimierungskonzeptes ist dem Deutschen Bundestag bis zum 1. April 2019 vorzulegen.

Auf europäischer Ebene werden in der Veterinärmedizin aktuell auch weitere wichtige Schritte unternommen, um der Problematik der Antibiotika-Resistenzen entgegenzuwirken. Die Eindämmung der Risiken von Antibiotika-Resistenzen ist ein wichtiges Ziel des EU-Verordnungsvorschlags über Tierarzneimittel, der auf EU-Ebene seit September 2014 beraten wurde und der die derzeit geltende Tierarzneimittelrichtlinie 2001/82/EG ablösen wird. Der Vorschlag sieht unter anderem das Verbot der antibiotischen Prophylaxe mit Ausnahmen für begründete Einzelfälle vor sowie die Erstellung einer Liste mit Antibiotika, die der Behandlung von Menschen vorbehalten werden sollen. Die Bundesregierung begrüßt die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen restriktiven harmonisierten Regelungen für die Zulassung, Abgabe und Anwendung sog. „kritischer Antibiotika“ im Hinblick auf das Ziel der Eindämmung von Antibiotika-Resistenzen nachdrücklich.

Um Antibiotika-Resistenzen langfristig reduzieren zu können, sind nationale Maßnahmen jedoch nicht ausreichend. Deshalb liegt ein Schwerpunkt der deutschen Aktivitäten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und der Umsetzung des Globalen Aktionsplans von World Health Organization (WHO), Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) und World Organisation for Animal Health (OIE), der 2015 verabschiedet wurde. 2017 hat Deutschland das Thema zu einem Schwerpunkt der deutschen G20-Präsidentschaft gemacht. Dabei verpflichteten sich die G20 u. a. zur Stärkung des sachgerechten Einsatzes von Antibiotika.

In jährlichen Zwischenberichten wird der Stand der Umsetzung der DART 2020 dargestellt Zuletzt anlässlich der Gesundheitsministerkonferenz unter der deutschen G20-Präsidentschaft im Mai 2017 (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/D/DART_2020/DART2020_Zwischenbericht_2017.pdf).

Der Bericht wurde dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

74. Abgeordnete **Sabine Dittmar** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass einige Krankenkassen trotz der konkretisierenden Regelungen im Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) weiterhin Ausschreibungen tätigen für individuell angefertigte Hilfsmittel und Hilfsmittel mit hohem Beratungsaufwand (vgl. www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2018/01/08/zu-hohe-preisgewichtung-bva-ermittelt-gegen-kassen; www.aerztezeitung.de/praxis_wirtschaft/medizinprodukte/article/947528/bvmed-schreibt-dak-stoma-unzulaessig.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 25. Januar 2018

Gemäß § 127 Absatz 1 Satz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind Ausschreibungen für Hilfsmittel, die für einen bestimmten Versicherten individuell angefertigt werden oder bei denen ein hoher Dienstleistungsanteil besteht, als unzweckmäßig einzuschätzen. Die Einschränkung, dass dies nur „in der Regel“ gilt, wurde vom Gesetzgeber mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) aus Gründen der Rechtssicherheit gestrichen.

Die derzeit 35 Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses umfassen im Regelfall mehrere hundert Hilfsmittel, die sich hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und ihres technischen Aufbaus sowie der Indikationen, bei denen sie eingesetzt werden und der mit ihnen verbundenen Dienstleistungen stark voneinander unterscheiden. Vor diesem Hintergrund kann die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Ausschreibung immer nur im Einzelfall geschehen und hat sich auf die jeweils zur Versorgung einer bestimmten Versichertengruppe benötigten konkreten Produkte und Dienstleistungen zu beziehen. Entscheidungen der Krankenkassen unterliegen der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Dies ist bei den derzeit in der öffentlichen Diskussion befindlichen Ausschreibungen der BARMER Krankenkasse zur Versorgung ihrer Versicherten mit Atemtherapiegeräten/CPAP-Geräten zur Behandlung der Schlafapnoe sowie der DAK-Gesundheit zur Versorgung ihrer Versicherten mit Stoma-Artikeln der Fall. Beide Ausschreibungen werden vom Bundesversicherungsamt (BVA) als zuständiger Aufsichtsbehörde auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft. Derzeit befindet sich das BVA mit beiden Krankenkassen im aufsichtsrechtlichen Dialog.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

75. Abgeordnete **Sabine Dittmar** (SPD)

Ist aus Sicht der Bundesregierung eine Verschärfung der Kontrollmöglichkeiten (§ 127 Absatz 5 SGB V/Rahmenempfehlungen des GKV-SV vom 26. Juni 2017) notwendig, um die Intention des HHVG zur Sicherstellung der Qualität der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln zu erfüllen, und wie bewertet die Bundesregierung die nachgelagerten Aufsichtsmöglichkeiten durch das Bundesversicherungsamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 25. Januar 2018

Die mit dem HHVG in § 127 Absatz 5 SGB V vorgenommene Stärkung der Beratungspflichten der Krankenkassen, die nunmehr ihre Versicherten vor der Versorgung mit genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln obligatorisch über die zur Versorgung berechtigten Vertragspartner und über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren sowie die wesentlichen Vertragsinhalte auch für die Versicherten anderer Krankenkassen im Internet zu veröffentlichen haben, verbessert für die Versicherten die Transparenz über das Versorgungsangebot auch über ihre jeweilige Krankenkasse hinaus.

Die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) am 26. Juni 2017 gemäß § 127 Absatz 5b SGB V beschlossenen Rahmenempfehlungen zur Sicherung der Qualität in der Hilfsmittelversorgung sollen die Krankenkassen beim Vertragscontrolling gemäß § 127 Absatz 5a SGB V unterstützen. Die Rahmenempfehlungen enthalten u. a. Kriterien für die Durchführung von Auffälligkeitsprüfungen und Regelungen zu möglichen weiteren Überwachungsinstrumenten. Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich noch keine Aussagen dazu treffen, ob und inwieweit Krankenkassen ihren Überwachungsaufgaben in angemessenem Umfang nachkommen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird sich vom GKV-SV regelmäßig über den Stand der Durchführung von Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen durch Krankenkassen informieren lassen.

Ob die Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden ausreichen, um den mit dem HHVG verbundenen Willen des Gesetzgebers Geltung zu verschaffen, wird auch im Licht der Ergebnisse und Auswirkungen der laufenden aufsichtsrechtlichen Verfahren des BVA zu prüfen sein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

76. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Gründe hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Rückgang der Organspenden in Deutschland, und welche Aspekte (wie z. B. sinkende Zustimmungsraten bei Betroffenen bzw. Angehörigen, Informationsdefizite, Prävalenz von Hirntodesfällen sowie Änderungen beim Verfahren der Hirntodfeststellung, fehlende Kooperationsbereitschaft der Kliniken, fehlende Eignung der gespendeten Organe, verstärkte Kontrollen durch die Prüfungs- und Überwachungskommissionen der Bundesärztekammer) spielen dabei nach Auffassung der Bundesregierung eine Rolle?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 23. Januar 2018

Nach den Ergebnissen der regelmäßig durchgeführten Repräsentativbefragungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung seit 2012 zu Wissen, Einstellung und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Organ- und Gewebespende sind sowohl die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Organspende als auch die Zahl der Menschen, die ihre Entscheidung zur Organspendebereitschaft dokumentiert haben, kontinuierlich gestiegen. Die Gründe für den Rückgang der Organspenden in Deutschland sind vielschichtig und werden mit den in der Frage aufgeführten Aspekten in Verbindung gebracht. Gesicherte Erkenntnisse darüber, wie diese Aspekte zu gewichten sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

77. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bis wann beabsichtigt die Bundesregierung die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) zu regeln und die Rechtsverordnung dem Bundestag zur Beschlussfassung zuzuleiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 23. Januar 2018

Die Bundesregierung strebt an, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe dem Bundestag im 1. Halbjahr 2018 zuzuleiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

78. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bis wann beabsichtigt die Bundesregierung die Vorschriften zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege nach § 56 Absatz 3 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) zu erlassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 23. Januar 2018

Die Bundesregierung strebt an, die Verordnung zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege dem Bundesrat im 1. Halbjahr 2018 zuzuleiten.

79. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung bekannt, wann das vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) an den ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht, Udo Di Fabio, in Auftrag gegebene Gutachten zur Bewertung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom März 2017 zum Suizid von schwer und unheilbar kranken Personen, fertig gestellt und veröffentlicht werden wird, und sofern mit „Ja“ geantwortet wird, zu welchem Termin (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 13. Januar 2018)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 22. Januar 2018

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat das Rechtsgutachten von Prof. Udo Di Fabio mit dem Titel „Erwerbserlaubnis letal wirkender Mittel zur Selbsttötung in existenziellen Notlagen“ am 15. Januar 2018 auf seiner Homepage veröffentlicht (Pressemitteilung Nummer 1/18). Es ist unter folgender Internetadresse abrufbar: www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Presse/Rechtsgutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

80. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass die Deutsche Bahn AG beabsichtigt, aufgrund von Engpässen im Bereich des Güterverkehrs die Arbeiten zum Ausbau der rechtsrheinischen S-Bahn Linie „S13“ zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel für drei Jahre zu unterbrechen (vgl. General-Anzeiger vom 15. Januar 2018), sodass sich damit die ursprünglich geplante Bauzeit auf 16 Jahre verlängern würde, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dieser massiven Verzögerung entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2018

Die DB Netz AG hat mitgeteilt, dass zurzeit Untersuchungen zu zahlreichen möglichen, auch großräumigen Umleitungsstrecken im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen für die Schnellfahrstrecke Nr. 1733 Hannover – Würzburg durchgeführt werden. Davon ist auch die S-Bahnlinie S 13 betroffen. Die Baumaßahme wird von der DB Netz AG in eigener unternehmerischer Verantwortung durchgeführt. Dazu gehören auch die notwendigen Fahrplanmaßnahmen. Bei spurgeführten Verkehrsmitteln sind auch großräumig gestaltete Umleitungsmaßnahmen üblich, wenn die Baustellen einen entsprechenden Umfang erreichen.

Im Jahr 2019 startet die Sanierung der Schnellfahrstrecke Nr. 1733 im Abschnitt Hannover – Göttingen. Dafür liegt bereits eine baubetriebliche Lösung vor, die trotz der Streckensanierung Nr. 1733 die Weiterführung der Bauarbeiten S 13 ermöglicht.

Die Fortführung der Sanierung der Schnellfahrstrecke Nr. 1733 südlich von Göttingen wird ca. 2 − 3 Jahre nach Beginn der Maßnahmen im Abschnitt Hannover – Göttingen starten. Ob diese Baumaßnahmen Einfluss auf die Durchführung der Bauarbeiten an der S-Bahnlinie S 13 haben werden, kann erst dann bewertet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

81. Abgeordneter **Dr. Johannes Fechner** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der vom Bundestag für die Rheintalbahn zwischen Offenburg und Freiburg im Januar 2016 beschlossene über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Lärmschutz (Vollschutz) reduziert werden sollte aufgrund der nach der neuesten Verkehrsprognose des Bundesverkehrsministeriums bis 2030 zurückgehenden Zahl der Güterzüge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. Januar 2018

Die Bundesregierung wird die Vorgaben des Deutschen Bundestages zur Rheintalbahn, insbesondere in Bezug auf den Lärmschutz, vollständig erfüllen.

82. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welches Ziel verfolgt die Bundesregierung mit dem vom Parlamentarischen Staatssekretär Enak Ferlemann angekündigten „Sonderprogramm zur Netzergänzung“ im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, und welche konkreten Projekte im Streckennetz umfasst dieses „Sonderprogramm zur Netzergänzung“ (Deister- und Weserzeitung vom 11. Januar 2018, www.dewezet.de/region/weserbergland_artikel,-hamelnelze-bald-elektrisch-lueckenschluss-zeichnet-sich-ab-_arid,2431066.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Januar 2018

Bereits bei der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 hat die Bundesregierung das Ziel verfolgt, dass Engpässe im Schienennetz beseitigt und Umfahrungsmöglichkeiten bei Störungen auf den wichtigsten Strecken gewährleistet sind. Diese Aspekte werden auch bei den derzeit laufenden Bewertungen der Projekte im Potenziellen Bedarf des Bundesschienenwegeausbaugesetzes berücksichtigt. Die Bundesregierung bezieht bei der konkreten Planung und Ausgestaltung der einzelnen BVWP-Projekte die Gewährleistung der Netzstabilität auch im Störungsfall ein. Hierfür ist in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes zusätzlich der Sammelplanfall „Weitere Streckenmaßnahmen zur Engpassauflösung“ (lfd. Nr. 37 des Potenziellen Bedarfs) enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

83. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie haben sich in den Jahren 2016 und 2017 die jeweilige Anzahl an Unfällen an Bahnübergängen entwickelt (bitte für das Jahr 2017 nötigenfalls die Anzahl bis zum letzten bislang erfassten Monat angeben), und wie bewertet die Bundesregierung mögliche Maßnahmen jenseits von Umbauten zur Erhöhung der Sicherheit an Bahnübergängen wie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Assistenzsystemen (zu Assistenzsystemen siehe Patentanmeldung der Fraunhofer-Gesellschaft vom 21. Dezember 2017, Dokumentenreferenznummer 2017122119051900DE)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Januar 2018

An Bahnübergängen haben nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes im Jahr 2017 13 Unfälle mehr stattgefunden als im Jahr 2016. Auffällig ist, dass verstärkt Fußgänger und Radfahrer durch Missachtung der Sicherungseinrichtungen an Unfällen beteiligt waren. Die einschlägigen Regelungen und Rahmenbedingungen zur Sicherung von Bahnübergängen sind in § 11 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung enthalten. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an Bahnübergängen werden laufend geprüft. Dies gilt auch für die angesprochenen Assistenzsysteme.

84. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Gutachten und Beratungstätigkeiten wurden aus dem Haushalt 2017 aus dem Haushaltstitel 526 02 „Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben, Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen“ in Kapitel 12 11 vergeben bzw. welche diesbezüglichen Ausschreibungen laufen derzeit (bitte mit Nennung der Auftragssumme sowie der Gutachten-/Auftragstitel)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 22. Januar 2018

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legt in Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 (HA-Drs. 16-1551 neu) seit der endgültigen Rechnungslegung 2007 jährlich einen Bericht über die Kosten im Bundeshaushalt für externe Beraterleistungen vor. Der entsprechende Bericht für 2017, der wie die Berichte der Vorjahre auch Angaben zum Einzelplan 12 enthält, wird derzeit erarbeitet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

85. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen konkreten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit der in der Bundestagsdrucksache 19/381 – Unterrichtung durch die Bundesregierung Haushaltsführung 2017 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2017 – aufgeführten Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (VE) bei Haushaltstitel 526 02 „Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben, Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen“ (Beantwortung bitte mit Angabe der geplanten Mittelverwendung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 22. Januar 2018

Nach dem Kabinettbeschluss der Bundesregierung vom 14. Dezember 2016 haben der Deutsche Bundestag am 1. Juni 2017 (Drucksache 431/17) und der Bundesrat am 2. Juni 2017 die Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Beschlusses zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verabschiedet. Demnach soll eine Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung spätestens zwei Monate nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 gegründet werden.

Um den Zeitrahmen zur Gründung und Ingangsetzung der Infrastrukturgesellschaft Autobahnen und andere Bundesstraßen einhalten zu können, ist eine externe Beratung erforderlich. Die Sachverständigen sollen das BMVI beim Aufbau der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und des Fernstraßen-Bundesamtes sowie im Gesamtkomplex der Transformation planmäßig bis Ende 2020 beraten. Benötigt wird ein interdisziplinärer Beratungsansatz in rechtlichen und ökonomischen Bereichen.

86. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den zweiten Teil des zweiten Berichts der Untersuchungskommission „Volkswagen“ (Teil über Fahrzeuge ausländischer Hersteller, bei welchen das Kraftfahrt-Bundesamt nicht die zuständige Typengenehmigungsbehörde für Emissionen ist) bislang nicht veröffentlichst, und wird die Bundesregierung diesen Bericht noch vor der Vereidigung der nächsten Bundesregierung veröffentlichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 22. Januar 2018

Die Aufarbeitung der Untersuchungen dauert an. Der Zeitpunkt einer Veröffentlichung ist noch nicht bekannt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

87. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Fahrzeugmodelle mit Dieselantrieb, deren Fahrzeuge in Deutschland zugelassen werden dürfen, erfüllen derzeit die Abgasnorm Euro 6d-TEMP, und bei welchen dieser Modelle wurden Typgenehmigungen teilweise oder ganz durch das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt (bitte Modelle unter Nennung von Teilgenehmigungen bzw. Gesamtgenehmigung auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 23. Januar 2018

In Tabelle 1 sind alle Fahrzeugtypen aufgeführt, bei denen die Dieselmotoren die Emissionsstufe Euro 6d-TEMP erfüllen. Bei den mit „e1“ beginnenden Genehmigungsnummern handelt es sich um vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilte Fahrzeug-Typgenehmigungen (Gesamtgenehmigung).

In Tabelle 2 sind alle vom KBA erteilten Emissions-Systemgenehmigungen Diesel (Teilgenehmigungen) der Emissionsstufe Euro 6d-TEMP aufgeführt.

Tabelle 1 – Gesamtgenehmigungen für Diesel-Pkw nach Richtlinie 2007/46/EG:

Hersteller	Modell	Hubraum ccm	Leistung kW	Genehmigungsnummer
Daimler	CLS	2925	210	e1*2007/46*1818*00
Daimler	CLS	2925	250	e1*2007/46*1818*00
Peugeot	308	1499	96	e2*2007/46*0405*18
Peugeot	3008, 5008	1499	96	e2*2007/46*0534*05
Peugeot	3008, 5008	1997	130	e2*2007/46*0534*05
Opel	GRANDLAND X	1499	96	e2*2007/46*0597*04
Opel	GRANDLAND X	1997	130	e2*2007/46*0597*04
PSA (Citroen)	DS 7 CROSSBACK	1499	96	e2*2007/46*0601*02
PSA (Citroen)	DS 7 CROSSBACK	1997	130	e2*2007/46*0601 *02
Volvo	XC90	1969	173	e4*2007 /46*0929*06
Volvo	XC60	1969	140	e4*2007/46*1220*01
Volvo	XC60	1969	173	e4*2007/46*1220*01
Volvo	XC40	1969	173	e9*2007/46*3146*00
Kia	STINGER	2199	147	e11*2007/46*4002*01

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 2 – Systemgenehmigungen für Diesel-Pkw nach Verordnung (EG) Nr. 715/2007:

Hersteller	Modell	Hubraum ccm	Leistung kW	Genehmigungsnummer
Daimler	CLS	2925	250	e1*715/2007*2017/1347AG*1531*00
Daimler	CLS	2925	250	e1*715/2007*2017/1347AG*l534*00
Daimler	CLS	2925	210	e1*715/2007*2017/1347AG*1536*00
Daimler	CLS	2925	210	e1*715/2007*2017/1347AG*1535*00

88. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen zur Vegetationskontrolle und -pflege wurden im Jahr 2017 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (u. a. Allgemeinen Eisenbahngesetz, Bürgerliches Gesetzbuch und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) und entsprechend der Konzernrichtlinie (RiL) 882.0410 der bundeseigenen Deutschen Bahn Netz AG auf den Bahntrassen RB 72 Heidenau-Glashütte-Altenberg, RB 33 Dresden-Königsbrück, RB 34 Dresden-Kamenz sowie RB 71 Pirna-Neustadt-Sebnitz durchgeführt und dokumentiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Januar 2018

Nach Auskunft der DB Netz AG kommt das Präventionsprogramm „Grün an der Bahn“ zur Anwendung. Dieses strukturiert die nachhaltige Vegetationspflege prozessual. Alle Inhalte des Präventionsprogramms wurden auf den Bahntrassen RB 72 Heidenau–Glashütte–Altenberg, RB 33 Dresden–Königsbrück, RB 34 Dresden–Kamenz sowie RB 71 Pirna–Neustadt–Sebnitz umgesetzt.

Die Inhalte staffeln sich wie folgt:

- Jährliche Inspektion der Vegetationsbestände (DB-Grund und Drittgrund soweit zugänglich) zur Identifikation stand- oder bruchgefährdeter Gehölze.
- Zustandsabhängige Entnahme der identifizierten Gehölze sowie Anschreiben an Dritte, soweit dort Gefahren erkannt wurden.
- Jährlicher bodentiefer Rückschnitt der Rückschnittzone (mindestens 6 m von beiden Seiten der Gleismitte) im nach oben hin offenen U-Profil, sowie zusätzliche Erhaltungsschnitte bei betrieblicher Notwendigkeit.

Aufgrund der orkanartigen Stürme in den vergangenen Wochen, wird aktuell die Vegetation in den relevanten Bereichen unabhängig von den Besitzverhältnissen entfernt und Bäume, die sich durch den Sturm nicht mehr als standsicher erweisen, gefällt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Am 15. Januar 2018 führte die DB Netz AG unter Beteiligung der Sächsischen Städtebahn GmbH eine Befahrung der Strecke Heidenau–Altenberg durch, um zusätzliche über das Regelwerk hinausgehende Handlungsfelder zu identifizieren. Dabei wurden 20 Bäume identifiziert, die bis zum 17. Januar 2018 entnommen wurden.

89. Abgeordnete **Claudia Müller** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bis wann wird die Bundesregierung die geplante Sicherheitsverordnung für Traditionsschiffe zu verabschieden (bitte konkreten geplanten Beginn der Gültigkeit der Verordnung nennen), und welche inhaltlichen Punkte sollen im Vergleich zum letzten Entwurf der Verordnung aus dem Jahr 2017 angepasst oder verändert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Januar 2018

Die neuen Sicherheitsvorschriften für Traditionsschiffe sollen zur Saison 2018 in Kraft treten.

Auf Wunsch der Verbände ist beabsichtigt, die Beförderung von Ladung zu Anschauungszwecken sowie die Finanzierung des Erwerbs von Traditionsschiffen aus den mit dem Schiff erzielten Einnahmen für gemeinnützige Vereine zu erlauben. Die Vorschriften für Anker und über die Ausrüstung mit Pressluftatmern werden angepasst.

90. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie ist der aktuelle Stand der Planungen der im Bundesverkehrswegeplan 2030 unter der Projektnummer 2-206-V01 aufgeführten Maßnahme „ABS/NBS Hannover–Bielefeld“ (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/bundesverkehrswegeplan-2030-gesamtplan.pdf?__blob=publicationFile) und inwieweit wird dabei der ablehnenden Haltung der Städte Bückeburg, Minden und Porta Westfalica, des Landkreises Schaumburg, der Bezirksregierung Detmold und der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gegenüber einem Trassenneubau unter anderem durch den Jakobsberg (www.sn-online.de/Schaumburg/Bueckeburg/Bueckeburg-Stadt/NRW-sagt-Nein-zu-Tunnel-durch-Wesergebirge), Rechnung getragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2018

Die ABS/NBS Hannover Bielefeld ist unter der laufenden Nummer 13 als Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege enthalten. Die DB Netz AG hat die Planungen für das Vorhaben bisher nicht aufgenommen. Aus Sicht der DB Netz AG ist es für die weitere Planung des Vorhabens empfehlenswert, die Erarbeitung des Zielfahrplans 2030plus abzuwarten, um die verkehrliche und be-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

triebliche Aufgabenstellung sachgerecht definieren zu können. Mit Aufnahme der Planung wird der Vorhabenträger die Trasse im Rahmen der frühen Bürgerbeteiligung gemäß § 25 Absatz 3 VwVfG im Dialog mit allen vom Vorhaben Betroffenen entwickeln. Für die geplante Trasse wird schließlich vom Vorhabenträger die Planfeststellung nach § 18 AEG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG beantragt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob in den Planungen des Planungsträgers die gesetzlichen Bestimmungen u. a. im Hinblick auf Umweltauswirkungen im erforderlichen Umfang berücksichtigt worden sind.

91. Abgeordneter **Dieter Stier** (CDU/CSU)

In welcher Kalenderwoche des Jahres 2018, ist mit einem endgültigen Zuwendungsbescheid für die Fördermittel des Bundes für den Breitbandausbau im Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt, Bundestagswahlkreis 74) zu rechnen, nachdem die Zuwendungsbescheide in vorläufiger Höhe für den Aufbau von Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzen nach mir vorliegenden Informationen bereits am 28. April 2016 ergingen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 24. Januar 2018

Das BMVI ist an einer schnellen Realisierung der durch die Bundesförderung unterstützten Breitbandprojekte und deren endgültige Bescheidung interessiert.

Allerdings erfordert der Einsatz von öffentlichen Mitteln aus rechtlichen Gründen, dass ein Mindestmaß an Informationen über das zu fördernde Vorhaben der Bewilligungsbehörde vorgelegt wird, um eine zweckentsprechende und effiziente Verwendung der gewährten öffentlichen Gelder sicher zu stellen.

Die Bewilligungsbehörde hat zum Förderprojekt des Burgenlandkreises mitgeteilt, dass der Antragsteller eine Fristverlängerung zur Vervollständigung der erforderlichen Unterlagen beantragt hat. Erst nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Klärung der offenen Punkte kann die Bewilligungsbehörde die Prüfung vornehmen.

Die Bewilligungsbehörde steht nach wie vor im ständigen Austausch mit dem Zuwendungsempfänger. Um die abschließende Bescheidung zügig vornehmen zu können, wurde ein Gesprächstermin am 25. Januar 2018 mit Vertretern des Burgenlandkreises sowie dem technischen Berater vereinbart.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

92. Abgeordneter **Dieter Stier** (CDU/CSU)

Wann erhält der Unternehmerstammtisch Wethautal eine Antwort auf das Schreiben zum Thema Breitbandausbau, welches am 31. August 2017 an den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur gerichtet wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 24. Januar 2018

Im September 2017 wurden die Spezifischen Themen des Burgenlandkreises zwischen dem Projektträger und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt diskutiert. Im Nachgang zu dem Termin zeigten die Unterlagen jedoch weiterhin Mängel. Der PT ist deshalb in kontinuierlichem Austausch mit dem Antragsteller. Insbesondere gab es im Burgenlandkreis das Problem, dass die Ausbaugebiete von zwei vorliegenden Anträgen deckungsgleich waren und hier eine mögliche Doppelförderung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Eine Antwort auf das Schreiben des Unternehmerstammtischs wird in Kürze erfolgen.

93. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Wann ist mit einer Hochstufung des Teilausbaus der Bahnstrecke Münster–Lünen vom „potenziellen Bedarf“ in den „vordringlichen Bedarf“ im Bundesverkehrswegeplan (Projektnummer 2-049-V01) zu rechnen, und wie ist der Zwischenstand bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Teilausbaus (www.wn.de/Muensterland/2878453-Bahnstrecke-Muenster-Luenen-Teilausbau-des-Nadeloehrs-Landesregierung-muss-zuegig-Planungsrecht-schaffen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. Januar 2018

Die Bewertung der noch offenen Vorhaben des Potenziellen Bedarfs im neuen Bedarfsplan für die Bundesschienenwege, zu der auch die Ausbaustrecke Münster–Lünen gehört, ist noch nicht abgeschlossen, da umfangreiche – z. B. umwelt-/bautechnische, fahrplankonstruktive und eisenbahnbetriebliche – Untersuchungen erforderlich sind. Gleichwohl sollen die Bewertungen dieser Projekte zeitnah abgeschlossen werden.

Sofern die Wirtschaftlichkeit durch eine positive gesamtwirtschaftliche Bewertung nachgewiesen ist, steigen die Projekte gemäß Festlegung des Deutschen Bundestages im Bedarfsplan in den Vordringlichen Bedarf auf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

94. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist Deutschland derzeit auf dem klimapolitischen Zielpfad, um seinen Anteil an der Klimaschutzverpflichtung zu erfüllen, die die Europäische Union im Rahmen der 2. Verpflichtungsperiode des Kyoto-Klimaschutzabkommens mit einer Minderung von 20 Prozent bis 2020 eingegangen ist, und was würde eine mögliche Nichterfüllung des deutschen Beitrages bedeuten, von dem die Bundesregierung ausgeht, dass dieser einer nationalen Minderung von insgesamt ca. 34 Prozent bis 2020 bezogen auf 1990 entspräche (siehe www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutz_in_zahlen_klimaziele_bf.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 25. Januar 2018

Das Klimaschutzziel für das Jahr 2020 der Europäischen Union ist zunächst gegenüber dem Jahr 1990 definiert. Es wird durch einen Klimaschutzbeitrag des Emissionshandels und differenzierte Beiträge der Mitgliedstaaten (sogenanntes „Effort Sharing“) erbracht. Unter anderem aufgrund der besseren Datenverfügbarkeit wurde für diese Umsetzungsinstrumente der Europäischen Union (EU) dann das Basisjahr 2005 gewählt.

Der Emissionshandel soll bis zum Jahr 2020 eine Minderung von 21 Prozent im Vergleich zu dem Jahr 2005 erbringen. Im Emissionshandel gibt es keine auf die EU-Mitgliedstaaten aufgeteilten national verpflichtenden Minderungsbeiträge.

Die Sektoren außerhalb des Emissionshandels sollen bis zum Jahr 2020 ihre Emissionen im europäischen Durchschnitt um 10 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 reduzieren. Deutschland erhielt im Rahmen der Zielverteilungsentscheidung (Effort Sharing Decision (ESD)) für das Jahr 2020 ein nationales Minderungsziel von 14 Prozent gegenüber dem Jahr 2005.

Auf Basis des Projektionsberichtes von Mai des Jahres 2017 und der dort enthaltenen Szenarien für die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland rechnet die EU-Kommission in ihrem Bericht mit dem Titel „Zwei Jahre nach Paris – Fortschritte bei den Klimaverpflichtungen der EU“ damit, dass Deutschland bis zum Jahr 2020 seine jährliche Zuteilung überschreiten wird. Diese Schätzung ist allerdings mit Unsicherheiten behaftet, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Wirtschaftsleistung, der Energiepreise und der Bevölkerungsgröße.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

In den Sektoren außerhalb des Emissionshandels sind die Mitgliedstaaten europarechtlich verpflichtet, sicherzustellen, dass für jedes Jahr des Geltungszeitraums 2013 bis 2020 genug Emissionsberechtigungen vorhanden sind, um die tatsächlichen Emissionen abzudecken. Reichen die Emissionsrechte nicht mehr aus, können verschiedene Flexibilitäten genutzt werden.

So können beispielsweise auch überschüssige Emissionsrechte aufgrund von Vorleistungen in früheren Jahren genutzt oder Emissionsrechte von anderen Mitgliedstaaten übertragen werden.

95. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Für welche deutschen Flughäfen findet oder fand, seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, der Paragraph 4 Absatz 7 Anwendung (bitte einzeln auflisten), und wie ist aus Sicht der Bundesregierung ein weiterer Fortbestand der Regelung aus Paragraph 4 Absatz 7 FluLärmG nach Ablauf der dort geregelten 10-Jahres-Frist zu rechtfertigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 25. Januar 2018

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurde die Regelung des § 4 Absatz 7 des novellierten Fluglärmgesetzes von den für den Vollzug zuständigen Ländern bislang nur für den Flughafen Berlin-Tegel angewandt.

Für diesen Flughafen besteht gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 der im Jahr 1976 festgesetzte Lärmschutzbereich für den Flughafen Berlin-Tegel fort. Der Lärmschutzbereich war im Jahr 1976 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Berliner Fluglärmgesetzes festgesetzt und im Jahr 1990 in das bundesdeutsche Fluglärmschutzrecht überführt worden. Das Berliner Fluglärmgesetz sah vor, dass die Wohnungen sowohl in der Schutzzone 1 als auch in der Schutzzone 2 des Lärmschutzbereichs auf Kosten des Flugplatzhalters mit baulichem Schallschutz auszustatten waren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

96. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Grundlagen gibt es, für Betroffene von Fluglärm eine finanzielle Entschädigung in Form einer Lärmrente (https://de.wikipedia.org/wiki/L%C3%A4rmrente) zu erhalten, und befürwortet die Bundesregierung grundsätzlich die Einführung einer Lärmrente im Falle des Flughafens Tegel aufgrund der bekannten Verzögerungen bei der Schließung des Flughafens?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 25. Januar 2018

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und das Luftverkehrsgesetz sehen Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm und zur Lärmreduzierung vor. Eine finanzielle Entschädigung in Form einer Lärmrente ist im Bundesrecht nicht vorgesehen und wird derzeit auch nicht in Erwägung gezogen.

97. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung der Verpflichtung aus dem Fluglärmgesetz, dem Deutschen Bundestag spätestens im Jahr 2017 Bericht über die Überprüfung der in § 2Absatz 2 FluLärmG genannten Werte unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik zu erstatten, nicht rechtzeitig nachgekommen, und wann wird die Bundesregierung diesen Bericht mitsamt der „umfassende[n] Bewertung der Auswirkungen des novellierten FluLärmG“ (vgl. Antworten zu Fragen 6 bis 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/2401) nunmehr vorlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 22. Januar 2018

Die Fertigstellung des Berichts nach § 2 Absatz 3 des im Jahr 2007 novellierten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz) zur Überprüfung der im Fluglärmgesetz genannten Werte zur Abgrenzung der Lärmschutzbereiche und der einzelnen Schutzzonen sowie zu den Auswirkungen des novellierten Fluglärmgesetzes hat sich bedingt durch die Regierungsbildung verzögert. Der Bericht wird unter Nutzung zahlreicher Stellungnahmen der beteiligten Kreise und vielfältiger weiterer Erkenntnisquellen federführend vom Bundesumweltministerium vorbereitet; anschließend erfolgt die Abstimmung zwischen den Bundesministerien und die Beschlussfassung des Bundeskabinetts. Ein genauer Termin für die Vorlage des Berichts an den Deutschen Bundestag lässt sich derzeit noch nicht angeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

98. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass der noch im Bau befindliche neue Atomreaktor EPR im finnischen Olkiluoto seit Oktober 2017 mit frischen Brennelementen aus der Uranfabrik in Lingen mit bis zu 30 Atomtransporten über den Hamburger Hafen beliefert wird, und welche Konsequenzen will die Bundesregierung daraus ziehen, dass trotz des Atomausstiegs in Deutschland mit derartigen Uranlieferungen hiesige Atomanlagen weiterhin den Betrieb von Atomkraftwerken in aller Welt sicherstellen (Quelle: Tabelle auf der Homepage des BfE www.bfe.bund.de/SharedDocs/Downloads/BfE/DE/fachinfo/ne/transportgenehmigungen.html, abgerufen am 9. Januar 2018)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 23. Januar 2018

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) hat am 7. August 2017 eine entsprechende Genehmigung für den Transport von Brennelementen für Druckwasserreaktoren von Lingen nach Finnland erteilt.

Das Atomgesetz gibt keine rechtlich belastbare Handhabe, die Verbringung von Brennelementen aus Deutschland zu verhindern. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen müssen Genehmigungen zum Transport und zur Ausfuhr solcher Brennelemente erteilt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

99. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Schritte wurden im Hinblick auf eine Kooperation zu künstlicher Intelligenz zwischen Frankreich und Deutschland, die laut Wirtschaftswoche vom 12. Juli 2017 (www.wiwo.de/politik/europa/deutschland-und-frankreich-merkel-und-macron-planen-initiative-zur-kuenstlichen-intelligenz/20050878.html) „aufbauend auf den national vorhandenen Strukturen ein abgestimmtes, konsolidiertes Vorgehen auf europäischer Ebene“ zum Ziel haben soll, bereits eingeleitet, und welche Vorschläge und Planungen (national, bilateral und europäisch) sind der Bundesregierung darüber hinaus bekannt insbesondere im Hinblick auf das im Sondierungspapier von CDU, CSU und SPD vom 12. Januar 2018 angekündigte „öffentlich verantwortete Zentrum für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

künstliche Intelligenz“, das „gemeinsam mit den französischen Partnern“ errichtet werden soll und der im Entschließungsantrag für einen neuen Élysée-Vertrag (Bundestagsdrucksache 19/440) unter Punkt 25 „Gemeinsame Zukunftsprojekte“ erwähnten europäischen Innovationsagentur (z. B. in Bezug auf nationalen Partner, Aufgaben, Finanzierung, organisatorische Ausgestaltung etc. eines solchen Zentrums bzw. einer solchen Agentur)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 25. Januar 2018

Die französische und die deutsche Regierung stehen im fortwährenden Austausch zu aktuellen Fragen miteinander. Dies schließt auch den Bereich der Künstlichen Intelligenz mit ein. Hierauf wird auch in der gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem französischen Präsidenten Emmanuel Macron anlässlich des 55. Jahrestages der Unterzeichnung des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit vorn 22. Januar 1963 („Élysée-Vertrag“) hingewiesen. Konkrete Schritte für die Umsetzung einer Kooperation zu künstlicher Intelligenz zwischen Frankreich und Deutschland sind bisher nicht vereinbart worden.

Die diesbezüglichen Ausführungen im Ergebnispapier der Sondierungsgespräche zwischen CDU, CSU und SPD und im gemeinsamen Entschließungsantrag von Assemblée nationale und Deutschem Bundestag zum 55. Jahrestag des Élysée-Vertrags vom 22. Januar 2018 sind der Bundesregierung bekannt.

Berlin, den 26. Januar 2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333